

SERVICE PUBLIC FEDERAL INTERIEUR

[C - 2019/40566]

22 OCTOBRE 2017. — Arrêté royal concernant le transport de marchandises dangereuses de la classe 7. — Traduction allemande

Le texte qui suit constitue la traduction en langue allemande de l'arrêté royal du 22 octobre 2017 concernant le transport de marchandises dangereuses de la classe 7 (*Moniteur belge* du 30 octobre 2017).

Cette traduction a été établie par le Service central de traduction allemande à Malmedy.

FEDERALE OVERHEIDSDIENST BINNENLANDSE ZAKEN

[C - 2019/40566]

22 OKTOBER 2017. — Koninklijk besluit betreffende het vervoer van gevaarlijke goederen van de klasse 7. — Duitse vertaling

De hierna volgende tekst is de Duitse vertaling van het koninklijk besluit van 22 oktober 2017 betreffende het vervoer van gevaarlijke goederen van de klasse 7 (*Belgisch Staatsblad* van 30 oktober 2017).

Deze vertaling is opgemaakt door de Centrale dienst voor Duitse vertaling in Malmedy.

FÖDERALER ÖFFENTLICHER DIENST INNERES

[C - 2019/40566]

22. OKTOBER 2017 — Königlicher Erlass über die Beförderung von Gefahrgütern der Klasse 7 — Deutsche Übersetzung

Der folgende Text ist die deutsche Übersetzung des Königlichen Erlasses vom 22. Oktober 2017 über die Beförderung von Gefahrgütern der Klasse 7.

Diese Übersetzung ist von der Zentralen Dienststelle für Deutsche Übersetzungen in Malmedy erstellt worden.

FÖDERALAGENTUR FÜR NUKLEARKONTROLLE**22. OKTOBER 2017 - Königlicher Erlass
über die Beförderung von Gefahrgütern der Klasse 7**

BERICHT AN DEN KÖNIG

Sire,

ich habe die Ehre, Eurer Majestät einen Königlichen Erlass über die Beförderung von Gefahrgütern der Klasse 7 zur Unterschrift vorzulegen.

Gemäß dem Gesetz vom 15. April 1994 über den Schutz der Bevölkerung und der Umwelt gegen die Gefahren ionisierender Strahlungen und über die Föderalagentur für Nuklearkontrolle ist die Föderalagentur für Nuklearkontrolle die Behörde, die für die Gewährleistung des Schutzes der Bevölkerung, der Arbeitnehmer und der Umwelt hinsichtlich der Beförderung von Gefahrgütern der Klasse 7 zuständig ist.

Es wurde beschlossen, einen völlig neuen Königlichen Erlass auszufertigen, statt die Anforderungen der Richtlinie 2013/59/Euratom und der derzeitigen Fassung der Richtlinie 2008/68/EG in die Allgemeine Ordnung über den Schutz der Bevölkerung, der Arbeitnehmer und der Umwelt gegen die Gefahren ionisierender Strahlungen (AOSIS, Königlicher Erlass vom 20. Juli 2001) zu integrieren.

Der Hohe Rat für Gefahrenverhütung und Schutz am Arbeitsplatz hat am 11. Januar 2017 eine günstige Stellungnahme in Bezug auf den Entwurf des vorliegenden Königlichen Erlasses abgegeben.

Der Hohe Gesundheitsrat hat in der Stellungnahme vom 24. Januar 2017 einige Bemerkungen formuliert.

Der Entwurf des vorliegenden Königlichen Erlasses wurde am 1. September 2016 der Europäischen Kommission übermittelt. Die Kommission hat am 9. Januar 2017 geantwortet.

Die Finanzinspektion hat ihre Stellungnahme am 5. April 2017 abgegeben.

Am 30. Mai 2017 hat der Minister des Haushalts sein Einverständnis gegeben.

Am 8. Februar 2016 wurde gemäß den Artikeln 6 und 7 des Gesetzes vom 15. Dezember 2013 zur Festlegung verschiedener Bestimmungen in Sachen administrative Vereinfachung eine Auswirkungsanalyse der Vorschriften durchgeführt.

Der Staatsrat hat am 10. August 2017 auf der Grundlage von Artikel 84 § 1 Absatz 1 Nr. 2 der am 12. Januar 1973 koordinierten Gesetze über den Staatsrat das Gutachten Nr. 61.766/2/V abgegeben. Der Text ist auf der Grundlage der Kommentare des Staatsrates angepasst worden, mit Ausnahme des Kommentars in Bezug auf Artikel 145. In Artikel 145

sollte Absatz 4 aufgehoben werden, da der Inhalt dem Staatsrat zufolge überflüssig war. Es ist jedoch beschlossen worden, ihn trotzdem beizubehalten, um den beteiligten Parteien mehr Klarheit zu verschaffen.

1. Einleitung

Der Königliche Erlass ersetzt Kapitel VII des Königlichen Erlasses vom 20. Juli 2001 zur Festlegung einer allgemeinen Ordnung über den Schutz der Bevölkerung, der Arbeitnehmer und der Umwelt gegen die Gefahren ionisierender Strahlungen (AOSIS), das die Beförderung von radioaktiven Stoffen betrifft.

Vorliegender Erlass:

- setzt die Richtlinie 2008/68/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. September 2008 über die Beförderung gefährlicher Güter im Binnenland, abgeändert durch die Entscheidung 2009/240/EG vom 4. März 2009, den Beschluss 2010/187/EG vom 25. März 2010, die Richtlinie 2010/61/EU vom 2. September 2010, den Beschluss 2011/26/EU vom 14. Januar 2011, den Durchführungsbeschluss 2012/188/EU vom 4. April 2012, die Richtlinie 2012/45/EU vom 3. Dezember 2012, den Durchführungsbeschluss 2013/218/EU vom 6. Mai 2013, die Richtlinie 2014/103/EU vom 21. November 2014, die Durchführungsbeschlüsse (EU) 2015/217 vom 10. April 2014, (EU) 2015/974 vom 17. Juni 2015 und (EU) 2016/629 vom 20. April 2016, die Richtlinie (EU) 2016/2309 vom 16. Dezember 2016 und den Durchführungsbeschluss (EU) 2017/695 vom 7. April 2017 um, was Gefahrgüter der Klasse 7 betrifft, und

- setzt zudem die Richtlinie 2013/59/Euratom des Rates vom 5. Dezember 2013 zur Festlegung grundlegender Sicherheitsnormen für den Schutz vor den Gefahren einer Exposition gegenüber ionisierender Strahlung und zur Aufhebung der Richtlinien 89/618/Euratom, 90/641/Euratom, 96/29/Euratom, 97/43/Euratom und 2003/122/Euratom um, was die Beförderung radioaktiver Stoffe betrifft.

Dieses Kapitel ist aufgrund folgender Sachverhalte abgeändert worden:

- Kapitel VII des Königlichen Erlasses vom 20. Juli 2001 zur Festlegung einer allgemeinen Ordnung über den Schutz der Bevölkerung, der Arbeitnehmer und der Umwelt gegen die Gefahren ionisierender Strahlungen (AOSIS), das der Beförderung von radioaktiven Stoffen gewidmet ist, war größtenteils aus einem Königlichen Erlass vom 28. Februar 1963 übernommen worden. Seit der ersten Fassung von 1963 hatte es keine grundlegenden Abänderungen dieses Kapitels mehr gegeben, abgesehen von kleineren Anpassungen, die im Laufe der Jahre vorgenommen wurden, insbesondere infolge der Veröffentlichung neuer Vorschriften in diesem Kontext, wie zum Beispiel der grundlegenden Sicherheitsnormen für den Schutz vor den Gefahren einer Exposition gegenüber ionisierender Strahlung.

- Unterdessen hat die Beförderung radioaktiver Stoffe mehrere wichtige Änderungen erfahren. Beförderungen müssen nun in einem europäischen beziehungsweise internationalen Kontext betrachtet werden. Das bestehende Kapitel VII ist nicht mehr der Realität vor Ort angepasst. Die Beförderung radioaktiver Stoffe wird auf internationaler Ebene durch Abkommen und Vereinbarungen für die Beförderung von Gefahrgütern geregelt. Aufgrund von europäischen Richtlinien gelten diese Vorschriften auch für innerstaatliche Beförderungen.

- In den derzeit geltenden Vorschriften sind mehrere Akteure der Logistikkette nicht vorgesehen.

Dieser Erlass zielt darauf ab, Beförderungsvorschriften einzuführen, die dem europäischen und internationalen Kontext der Beförderung radioaktiver Stoffe angepasst sind und die eine administrative Vereinfachung für alle beteiligten Parteien darstellen, ohne dass den zuständigen Behörden Informationen darüber verloren gehen, wer was wann und wo befördert. Selbstverständlich finden die allgemeinen Strahlenschutzbestimmungen, die im Königlichen Erlass vom 20. Juli 2001 zur Festlegung einer allgemeinen Ordnung über den Schutz der Bevölkerung, der Arbeitnehmer und der Umwelt gegen die Gefahren ionisierender Strahlungen aufgeführt sind, weiterhin Anwendung auf alle Aspekte der Beförderung von Gefahrgütern der Klasse 7.

Der Erlass entspricht zudem der IRRS-Empfehlung in Bezug auf die Erweiterung des Zuständigkeitsbereichs der Agentur im Hinblick auf die Ausfertigung verbindlicher technischer Vorschriften, insbesondere in Form von Erlassen der FANK, und dem Vorschlag in Bezug auf die Verstärkung der abgestuften Vorgehensweise u.a. bei der Beförderung radioaktiver Stoffe mit niedrigem Risikopotenzial.

Vorliegender Erlass ist in enger Absprache mit allen betroffenen Parteien zustande gekommen, die irgendwann im Laufe des Prozesses konsultiert wurden. Hierbei wurden alle genehmigten Verkehrsträger konsultiert: Straßentransportunternehmen, Eisenbahnbeförderer, Seeschiffahrtsunternehmen und Luftfahrtunternehmen sowie die Abfertigungsunternehmen der Flughäfen Zaventem und Lüttich und die bekannten Umschlagunternehmen des Hafens Antwerpen; anschließend die Verwaltungen der Häfen Zeebrugge und Antwerpen, Vertreter des FÖD Mobilität und Transportwesen (Verwaltung der Luftfahrt und Nationale Sicherheitsbehörde (DSIE)), der Betreiber des Flughafens Zaventem und die für den Flughafen Lüttich zuständige Behörde.

Eine erste Beratung fand über eine schriftliche Umfrage statt. Die betroffenen Parteien wurden zu den ersten Ideen befragt. Die eingegangenen Kommentare, Anregungen und Bemerkungen wurden in einen neuen Vorschlag integriert, der im Rahmen einer Gesprächsrunde unterbreitet wurde. Anschließend fand eine Konsultation auf sektorieller Ebene statt, um den Spezifitäten jedes Verkehrsträgers gerecht zu werden. Zum Schluss wurde das Endergebnis im Rahmen einer neuen Gesprächsrunde vorgestellt. Ende 2016 wurden der Entwurf eines Königlichen Erlasses und die Erlassentwürfe der FANK den betroffenen Parteien pro Sektor erneut unterbreitet. Ebenso wurden den betroffenen Parteien bestimmte praktische Modalitäten vorgelegt, die aus der Anwendung der neuen Vorschriften hervorgehen werden.

2. Allgemeine Erläuterungen

Dieser neue Königliche Erlass bezieht sich nicht nur auf die "Verbringung" radioaktiver Stoffe, sondern auch auf die Beförderung radioaktiver Stoffe, so wie sie in den von der Internationalen Atomenergie-Organisation mit Sitz in Wien veröffentlichten internationalen Empfehlungen zur sicheren Beförderung von radioaktiven Stoffen vorgesehen ist. Die Bestimmungen dieser Empfehlungen der IAEA sind in den europäischen und internationalen Abkommen und Verordnungen für die Beförderung von Gefahrgütern aufgenommen, in denen radioaktive Stoffe die Klasse 7 von insgesamt neun Klassen bilden. In diesem internationalen Kontext umfasst die Beförderung alle Tätigkeiten und Maßnahmen im Zusammenhang mit der Verbringung radioaktiver Stoffe, einschließlich Auslegung, Herstellung, Wartung und Instandsetzung von Verpackungen und radioaktiven Stoffen, sowie Vorbereitung, Versand, Verladen, Beförderung und Unterbrechungen von Beförderungen, beförderungsbedingter Zwischenaufenthalt, Entladen und Eingang am endgültigen Bestimmungsort der radioaktiven Stoffe. Folglich findet vorliegender Erlass Anwendung auf viel mehr Organisationen als diejenigen, die von dem bestehenden Kapitel VII der AOSIS betroffen sind. In dieser Hinsicht erweitert der Erlass den Anwendungsbereich der bestehenden Vorschriften.

Diese Beförderung ist in einem weiteren Sinne als der im Gesetz vom 15. April 1994 definierte "inländische und internationale Atomtransport" zu verstehen. Diese Begriffsbestimmungen sind spezifisch auf Verbringungen von Kernmaterial im Rahmen der Sicherung dieser Beförderungen, die nur einen kleinen Teil der in vorliegendem Erlass behandelten Beförderungen darstellen, gerichtet.

Da die Beförderung radioaktiver Stoffe durch internationale Abkommen und Verträge sowie europäische Richtlinien für die Beförderung von Gefahrgütern geregelt wird, ist in vorliegendem Erlass von der Beförderung von Gefahrgütern der Klasse 7 die Rede, und nicht von der Beförderung radioaktiver Stoffe. Aufgrund des vorliegenden Erlasses gelten die Bestimmungen dieser internationalen Vorschriften auch für die Beförderung aller Gefahrgüter der Klasse 7 auf belgischem Staatsgebiet. Angesichts des internationalen Kontextes derartiger Beförderungen ist dies unbedingt notwendig. Natürlich bedeutet dies, dass die Terminologie und die Begriffsbestimmungen des vorliegenden Erlasses von diesen internationalen Vorschriften abgeleitet worden sind. Man hat sich bewusst dafür entschieden, die internationalen Vorschriften für die Beförderung von Gefahrgütern der Klasse 7 als Grundlage für die Ausfertigung des vorliegenden Erlasses zu nehmen, um zu vermeiden, dass Unterschiede zwischen den Ländern entstehen, die von einer Beförderung von Gefahrgütern der Klasse 7 betroffenen sind. Diese Entscheidung hat sich auch aus der Tatsache ergeben, dass die Organisationen, auf die vorliegender Erlass Anwendung findet, eher mit diesen internationalen Vorschriften als mit den nationalen Vorschriften in Bezug auf den Strahlenschutz vertraut sind. Aus diesen Gründen wird in vorliegendem Erlass nicht mehr auf spezifische Begriffsbestimmungen für die Verwendung radioaktiver Stoffe, wie zum Beispiel umschlossene Strahlenquellen oder Radioisotope verwiesen; stattdessen wird auf spezifische Begriffe im Zusammenhang mit Beförderungen, wie zum Beispiel radioaktiver Stoff in besonderer Form, UN-Nummer oder Transportkennzahl zurückgegriffen.

Strahlenschutz

Strahlenexpositionen können schädlich, aber auch notwendig sein (zum Beispiel in der Medizin). Daher beruhen die Vorschriften in Sachen Strahlenschutz auf zwei Grundprinzipien: dem Grundsatz der Rechtfertigung und dem Grundsatz der Optimierung, über die ein internationaler Konsens herrscht.

Aufgrund des in der Richtlinie 96/29/Euratom definierten Grundsatzes der Rechtfertigung müssen die verschiedenen Tätigkeiten, bei denen es zu einer Exposition durch ionisierende Strahlen kommt, "durch Abwägung ihres wirtschaftlichen, sozialen oder sonstigen Nutzens gegenüber der möglicherweise von ihnen ausgehenden gesundheitlichen Beeinträchtigung gerechtfertigt werden" können.

Das ALARA-Prinzip, auch Grundsatz der Optimierung genannt, setzt voraus, dass Strahlenexpositionen nicht nur gerechtfertigt sein müssen, sondern darüber hinaus "stets so niedrig gehalten werden müssen, wie dies unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen und sozialen Faktoren möglich und vertretbar ist".

Diese Grundsätze sind in den Vorschriften in Bezug auf nukleare Tätigkeiten auf internationaler, europäischer und nationaler Ebene verankert. Im belgischen Recht sind diese Grundsätze in Artikel 20.1.1.1 Buchstabe *a* und *b* der AOSIS, die die Richtlinie 96/29/Euratom umsetzt, festgelegt.

Diese Grundsätze werden in den neuen grundlegenden Sicherheitsnormen, die in der Richtlinie 2013/59/Euratom des Rates vom 5. Dezember 2013 festgelegt sind, aufrechterhalten.

Die Beförderung radioaktiver Stoffe wird allgemein als notwendig angesehen und ist daher im Rahmen von Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Verwendung radioaktiver Stoffe auf dem Gebiet der Medizin, der Landwirtschaft, der Industrie, der Forschung und der Erzeugung von Kernenergie gerechtfertigt.

Der Grundsatz der Rechtfertigung setzt voraus, dass die verschiedenen Arten von Tätigkeiten, die eine Strahlenexposition mit sich bringen, vor ihrer erstmaligen Zulassung oder ihrer Genehmigung für allgemeine Verwendungen durch die mit diesen Tätigkeiten verbundenen Vorteile gerechtfertigt sein müssen, nach Abwägung aller Vor- und Nachteile, einschließlich im Bereich Gesundheit. Die Beförderung radioaktiver Stoffe wird jedoch bereits lange genug auf internationaler Ebene akzeptiert, sodass eine gesonderte Rechtfertigung für jede einzelne Beförderung nicht erforderlich ist. In vorliegendem Erlass wird daher keine vorherige und gesonderte Rechtfertigung für die Beförderung von Gefahrgütern der Klasse 7 verlangt. Die Tätigkeit, einschließlich der Beförderung, wird nämlich bereits als gerechtfertigt angesehen.

Grundsätze der internationalen Beförderung

In den internationalen Vorschriften für die Beförderung von Gefahrgütern beruht die Sicherheit der Beförderung auf drei Schwerpunkten:

- dem Versandstück,
- der Verlässlichkeit der Beförderung,
- der Vorbeugung und Bewältigung von Zwischenfällen und Unfällen.

Versandstücke bestehen aus einer Verpackung und ihrem radioaktiven Inhalt. Je mehr radioaktive Stoffe in einer Verpackung befördert werden sollen, desto höher sind die Anforderungen an die Verpackung. Die Sicherheit einer Beförderung muss sowohl unter Routine-Beförderungsbedingungen (zwischenfallfrei) als auch unter normalen Beförderungsbedingungen (kleinere Zwischenfälle) und bei Unfall-Beförderungsbedingungen garantiert bleiben.

Dieser Schutz wird erreicht durch:

- Umschließung des radioaktiven Inhalts,
- Kontrolle der äußeren Dosisleistung,
- Verhinderung der Kritikalität und
- Verhinderung von Schäden durch Wärmeabgabe.

Da Sicherheit und Strahlenschutz auch durch eine ordnungsgemäße Handhabung der Versandstücke gewährleistet werden, ist der Strahlenschutz der betroffenen Personen weniger vom Beförderungsmittel abhängig. Die höchste erlaubte Dosisleistung an der Außenfläche eines Versandstückes ist nicht vom eingesetzten Beförderungsmittel abhängig. Natürlich werden für die verschiedenen Beförderungsmittel zusätzliche Expositionsgrenzwerte auferlegt, je nachdem, wo die Öffentlichkeit mit dem Versandstück in Kontakt kommen könnte.

Was die Verlässlichkeit der Beförderung betrifft, müssen alle betroffenen Akteure die in den nationalen und internationalen Verordnungen vorgesehenen Regeln einhalten. Aus diesem Grund ist der Anwendungsbereich des vorliegenden Erlasses insbesondere auf die Organisationen ausgedehnt worden, die bei multimodalen Beförderungen oder, im Fall einer Beförderung auf See oder auf dem Luftweg, bei einem Wechsel des Beförderungsmittels an der Handhabung von Versandstücken beteiligt sind. Absender von Gefahrgütern der Klasse 7 sind nicht ausdrücklich in vorliegendem Erlass aufgenommen, da sie bereits aufgrund von Kapitel II der allgemeinen Ordnung einer Genehmigungspflicht unterliegen. Sie werden hingegen aufgrund ihrer Verantwortung in Bezug auf die Vorbereitung von Versandstücken (Verpackungen und radioaktive Stoffe) vor dem Versand ausdrücklich in die jährlichen Inspektionsprogramme aufgenommen.

Grundsätze des neuen Königlichen Erlasses

In vorliegendem Erlass sind für die Beförderung von Gefahrgütern der Klasse 7 keine obligatorisch zu befolgenden Routen vorgesehen. Für den Straßenverkehr verlangt die Straßenverkehrsordnung, dass soweit möglich Autobahnen benutzt werden. Der für eine Versendung von Gefahrgütern der Klasse 7 eingesetzte Verkehrsträger muss vom Absender bestimmt werden und ist im internationalen Kontext oft von der Bereitwilligkeit u.a. der Luftfahrt- und Seeschiffahrtsunternehmen, diese Güter anzunehmen, abhängig. Die zuständige Behörde (FANK) kann für bestimmte spezifische Beförderungen aus Gründen der Sicherheit und der Sicherung zusätzliche Bedingungen auferlegen, die auch die Route betreffen können.

Unter "Sicherheit" versteht man die Schaffung von Bedingungen, die Vorbeugung gegen Unfälle und die Begrenzung der Folgen von Unfällen im Hinblick auf den Schutz der Bevölkerung und der Umwelt gegen die Gefahren ionisierender Strahlungen. Unter "Sicherung" versteht man hingegen die Vorbeugung, die Detektion und die Reaktion in Bezug auf Diebstahl, Sabotage oder unbefugten Zugang im Zusammenhang mit Gefahrgütern der Klasse 7.

Das derzeitige Kontrollsystem beruht vor allem auf der Ausstellung von Genehmigungen an Beförderungsunternehmen in Kombination mit Inspektionen vor Ort. Ziel ist es, von diesem vornehmlich auf administrativen Genehmigungen beruhenden System zu einem auf einer abgestuften Vorgehensweise beruhenden System überzugehen, in dem jede in die Beförderung eingebundene Organisation bekannt und zugelassen sein muss und in dem verschiedene Arten von Inspektionen stattfinden, und zwar ohne dass die Informationen an Qualität verlieren.

Jedes Beförderungsunternehmen beziehungsweise jede in die multimodale Beförderung von Gefahrgütern der Klasse 7 eingebundene Organisation muss zugelassen sein. Hierbei handelt es sich hauptsächlich um Organisationen, die selbst keine Beförderungen, wohl aber Umladungen durchführen, zum Beispiel Umschlagunternehmen in Häfen, Hafentarbeiter einbegriffen, oder Abfertigungsunternehmen in Flughäfen (bei Beförderungen auf See und auf dem Luftweg wird die Umladung zwischen Flugzeugen und Schiffen ebenfalls von diesen Organisationen übernommen).

Unterbrechungen von Beförderungen werden ebenfalls im Erlass vorgesehen und Stellen, an denen Beförderungen unterbrochen werden, müssen zugelassen sein.

Die Zulassungen werden nach dem Grundsatz einer abgestuften Vorgehensweise erteilt. Diese Vorgehensweise wird anhand von UN-Gruppen eingeführt, für die Beförderungsunternehmen eine Zulassung beantragen können. Diese UN-Gruppen werden unter Berücksichtigung des Ausmaßes und der spezifischen Art der Risiken bestimmt, die mit den Stoffen einhergehen, die sie umfassen, und setzen sich aus UN-Nummern zusammen. Diese UN-Nummern werden in den internationalen Vorschriften für die Beförderung von Gefahrgütern jedem gefährlichen Stoff zugeteilt, damit jedes Gefahrgut eindeutig identifiziert werden kann. UN-Gruppe 1 umfasst radioaktive Stoffe, bei deren Beförderung nur ein beschränktes radiologisches Risiko besteht, und alle anderen Gefahrgüter, für die Klasse 7 als Nebengefahr angesehen wird. UN-Gruppe 2 umfasst radioaktive Stoffe, bei denen ein größeres radiologisches Risiko besteht. Bei der Beförderung von Stoffen der UN-Gruppe 3 muss neben dem radiologischen Risiko auch ein Kritikalitätsrisiko berücksichtigt werden. UN-Gruppe 4 umfasst Uraniumhexafluorid, bei dem neben einem radiologischen Risiko vornehmlich ein chemisches Risiko und -je nach Grad der Anreicherung- ein Kritikalitätsrisiko besteht.

Organisationen, die in das Laden oder Entladen eingebunden sind, können es mit jeder dieser UN-Gruppen zu tun haben. Daher ist eine Zulassung eingeführt worden, die nicht von den gehandhabten Gefahrgütern der Klasse 7 abhängt, sondern eher die auszuführenden Operationen und Handhabungen betrifft.

Bei einem Zulassungsverfahren wird die Agentur vor allem überprüfen, ob die Organisation, die eine Zulassung beantragt, alle möglichen Prozesse und Verfahren eingerichtet hat, um sicherzustellen, dass die Tätigkeit, für die die Zulassung beantragt wird, sicher und unter Einhaltung der Vorschriften durchgeführt werden kann.

Neben den Zulassungen der Organisationen unterliegen bestimmte Beförderungen weiterhin einer vorherigen Erlaubnis. Auch hier ist eine abgestufte Vorgehensweise eingeführt worden. Einerseits ist beschlossen worden, ausschließlich Beförderungen zu erlauben, bei denen eine vorherige Überprüfung in Bezug auf den Strahlenschutz und die Sicherung erfolgen muss. Andererseits sind Beförderungen identifiziert worden, deren Modalitäten aufgrund anderer Vorschriften im Voraus erlaubt werden müssen. Hierbei ist natürlich die Pflicht berücksichtigt worden, bestimmte Versendungen im Rahmen der internationalen Vorschriften für die Beförderung von Gefahrgütern der Klasse 7 zu billigen.

Um diese abgestufte Vorgehensweise abzurunden, gibt es noch bestimmte Beförderungen, die angemeldet werden müssen, bevor sie stattfinden dürfen. Der Fokus liegt auch hier auf Beförderungen, die aus Gründen des Strahlenschutzes, der Sicherung oder aufgrund anderer Vorschriften besondere Aufmerksamkeit erfordern.

Die vorgesehene abgestufte Vorgehensweise ist nicht nur auf die Klassifizierung der Gefahrgüter der Klasse 7 oder die Bestimmung der Beförderungen, die noch einer Erlaubnis unterliegen, beschränkt, sondern wird auch durch die durch vorliegenden Erlass eingeführten Prozesse und Verfahren umgesetzt.

Unterbrechungen von Beförderungen

Angesichts der stets wachsenden Internationalisierung der Beförderung von Gefahrgütern der Klasse 7, der bedeutenden Rolle der belgischen Häfen, insbesondere des Hafens von Antwerpen, der in Europa als Drehscheibe für die Beförderung bestimmter Gefahrgüter der Klasse 7 dient, der stets längeren Staus auf den Straßen, der Unpünktlichkeit bei den Liegezeiten der Schiffe und der stets engeren Lieferfristen ist die Notwendigkeit entstanden, einen verordnungsrechtlichen Rahmen für Unterbrechungen von Beförderungen zu schaffen. Beförderungen dürfen natürlich jederzeit an den Orten unterbrochen werden, an denen die Benutzung der beförderten radioaktiven Stoffe im Rahmen von Kapitel II der allgemeinen Ordnung genehmigt ist; es ist allerdings nicht immer möglich, Beförderungen an diesen Orten zu unterbrechen. Folglich bietet vorliegender Erlass die Möglichkeit, Beförderungen in Abhängigkeit von ihrer Dauer unter bestimmten spezifischen Bedingungen zu unterbrechen.

Unter einer Unterbrechung einer Beförderung versteht man eine befristete Unterbrechung der Beförderung an einem dafür vorgesehenen Ort, während der Versandstücke, Container oder Tanks, die Gefahrgüter der Klasse 7 enthalten, nicht vom Fahrzeug abgeladen werden dürfen. Während dieser Unterbrechung ist keine Handhabung dieser Versandstücke, Container oder Tanks vorgesehen. Das Fahrzeug bleibt "startklar für die Beförderung", sodass es sofort wieder losfahren kann; dabei werden Maßnahmen getroffen, um jeden unbefugten Zugang zum Fahrzeug zu verhindern. Man unterscheidet zwischen "kurzen" Unterbrechungen von weniger als zweiundsiebzig Stunden und "längeren" Unterbrechungen von mehr als zweiundsiebzig Stunden, die jedoch auf höchstens fünfzehn Tage beschränkt sind.

Während der Unterbrechung gelten strenge Bedingungen, wobei die Agentur immer darüber informiert sein muss, wo diese Unterbrechung stattfindet.

Unterbrechungen von mehr als zweiundsiebzig Stunden dürfen nur an Orten stattfinden, die spezifisch zu diesem Zweck eingerichtet und von der Agentur zugelassen worden sind.

Organisationen, die in multimodale Beförderungen eingebunden sind

In Kapitel 6 des Erlasses werden die Pflichten für eine neue Kategorie von betroffenen Parteien bestimmt, und zwar Organisationen, die bei multimodalen Beförderungen in das Laden und Entladen von Gütern der Klasse 7 eingebunden sind. Es handelt sich also um Unternehmen, die Versandstücke, Container oder Tanks, die Gefahrgüter der Klasse 7 enthalten, von einem Verkehrsträger auf einen anderen beziehungsweise, im Fall einer Beförderung auf See oder auf dem Luftweg, von einem Beförderungsmittel auf ein anderes umladen, wie zum Beispiel Abfertigungsunternehmen in Flughäfen oder Umschlagunternehmen in Häfen.

Bis jetzt waren sie keinen gesetzlichen Pflichten in Bezug auf die Beförderung von Gefahrgütern der Klasse 7 unterworfen. Da sie jedoch eine entscheidende Rolle beim reibungslosen Ablauf von Beförderungen spielen und das Personal dieser Unternehmen ionisierenden Strahlungen ausgesetzt werden könnte, muss diesen Unternehmen besondere Aufmerksamkeit geschenkt werden. Sobald vorliegender Erlass in Kraft tritt, müssen sie eine Zulassung durch die Agentur gemäß einem Verfahren erlangen, das demjenigen für Beförderungsunternehmen ähnelt. Sie werden jedoch für Handhabungen zugelassen, die sie für verschiedene Beförderungsunternehmen durchführen, an die sie vertraglich gebunden sind.

3. Spezifische Erläuterungen

Bei der Vorbereitung des vorliegenden Erlasses ist beschlossen worden, einige allgemeine Bestimmungen zu übernehmen und sich anschließend für die Einteilung zwecks Lesbarkeit und praktischer Anwendbarkeit nach den Pflichten, die den verschiedenen betroffenen Parteien auferlegt werden, zu richten. Es wurde zudem beschlossen, die diesbezüglichen Erlasse der Agentur nach diesen Kapiteln einzuteilen.

In **Kapitel 1** des Königlichen Erlasses wird der Anwendungsbereich beschrieben.

Artikel 1 bestimmt, dass der Königliche Erlass zwei europäische Richtlinien teilweise umsetzt.

Artikel 2 bestimmt, dass der vorliegende Königliche Erlass alle Verkehrsträger und Beförderungsmittel erfasst, dass jedoch auch die Auslegung von Versandstückmustern, die Herstellung, die Wartung und Instandsetzung von Verpackungen in den Anwendungsbereich dieses Erlasses fallen, wie in den internationalen Vorschriften vorgesehen.

Dieser Artikel bestimmt zudem, dass die nationalen und internationalen Beförderungen von Kernmaterial die Bestimmungen des Königlichen Erlasses vom 17. Oktober 2011 erfüllen müssen.

Artikel 3 schließt Beförderungen, die von den belgischen Streitkräften oder von ausländischen Streitkräften ausgeführt werden, aus dem Anwendungsbereich des vorliegenden Erlasses aus, da sich die Zuständigkeiten der Agentur nicht auf den militärischen Bereich erstrecken. Infolge der Empfehlung II.2.4 des Hohen Gesundheitsrates (HGR) werden in Artikel 3 nur Beförderungen ausgeschlossen, die tatsächlich von den belgischen Streitkräften oder ausländischen Streitkräften ausgeführt werden. Dementsprechend kann die Agentur also Beförderungen überwachen, die von Beförderungsunternehmen ausgeführt werden, die nicht den Streitkräften angehören; sie kann daher auch für den erforderlichen Strahlenschutz dieser Arbeitnehmer sorgen.

Artikel 4 umfasst die in den internationalen Vorschriften aufgenommenen Fälle, in denen die Vorschriften für die Beförderung von radioaktiven Stoffen nicht zur Anwendung kommen.

Der Fall von körperlichen Überresten von Personen (Leichen) oder Tieren (Tierkadaver), die vor ihrem Tod mit radioaktiven Stoffen behandelt wurden, stellt eine besondere Ausnahme dar. Diese körperlichen Überreste enthalten in manchen Fällen noch radioaktive Stoffe, die in Bezug auf den Strahlenschutz nicht vernachlässigt werden dürfen und für die bei der Beförderung dieser Überreste im Rahmen einer Freigabe Maßnahmen ergriffen werden müssen.

Kapitel 2 Artikel 5 umfasst die auf vorliegenden Königlichen Erlass anwendbaren Begriffsbestimmungen. Einerseits stammen diese Begriffsbestimmungen aus der allgemeinen Ordnung und den internationalen Vorschriften für die Beförderung von Gefahrgütern der Klasse 7, andererseits sind spezifische Begriffsbestimmungen hinzugefügt worden.

Die Bestimmung des Begriffs Gefahrgüter der Klasse 7 soll Klarheit in Bezug auf die derzeitige Situation schaffen, in der bestimmte Absender ihre radioaktiven Stoffe auf der Grundlage der internationalen Vorschriften in Klasse 7 klassifizieren, indem sie ihnen eine UN-Nummer zuteilen, jedoch andererseits erklären, dass die Gesamtaktivität unterhalb der Freigrenzen liegt, wodurch gemäß den derzeitigen belgischen Vorschriften keine Beförderungserlaubnis erforderlich ist. Dies betrifft vor allem "leere Verpackungen", die radioaktive Stoffe enthalten haben und zwecks Wiederverwertung zum ursprünglichen Absender zurückgeschickt werden. Dadurch, dass nun nur noch auf Gefahrgüter der Klasse 7 verwiesen wird, wird Klarheit geschaffen: Der vorliegende Erlass findet Anwendung, sobald radioaktiven Stoffen eine UN-Nummer der Klasse 7 zugeteilt wird. Vorliegender Erlass findet ebenfalls Anwendung auf den Sonderfall, in dem "Klasse 7" nicht die Hauptgefahrenklasse, sondern eine Nebengefahr darstellt (z.B. UN 3507).

Infolge der Empfehlungen des HGR sind folgende Begriffsbestimmungen geändert worden:

"Multimodale Beförderung" und "in die multimodale Beförderung von Gefahrgütern der Klasse 7 eingebundene Organisation": In diese Begriffsbestimmungen ist der Wechsel des Beförderungsmittels ohne Wechsel des Verkehrsträgers im Fall einer Beförderung auf See oder auf dem Luftweg eingeführt worden. Dieser Wechsel wird auch von Organisationen übernommen, die auf Kais beziehungsweise in Flughäfen tätig sind, und muss daher ebenfalls Teil des Zulassungs- und/oder Erlaubnisverfahrens sein.

Außerdem sind die Bestimmungen der Begriffe "Akte über die Sicherheitsoptionen" und "Sicherheitsbewertung" gemäß der Empfehlung II.2.7 des HGR verdeutlicht worden.

Kapitel 3 Abschnitt 3.1 enthält allgemeine Bestimmungen.

Artikel 6 bestimmt, dass die Beförderung von Gefahrgütern der Klasse 7 den internationalen Vorschriften entsprechen muss.

Artikel 7 bestimmt, dass Beförderungen, Handhabungen und Unterbrechungen auf belgischem Staatsgebiet nur von Organisationen durchgeführt werden dürfen, die von der Agentur zugelassen worden sind. Außerdem wird präzisiert, dass Organisationen, die Versandstücke, Container oder Tanks vorbereiten, das heißt Absender, keine spezifische Zulassung zu diesem Zweck beantragen müssen, wenn sie bereits über eine Genehmigung im Rahmen von Kapitel II der allgemeinen Ordnung verfügen. In den internen Verfahren der Agentur sind allerdings Inspektionen bei diesen Absendern vorgesehen, um die Einhaltung der spezifischen Bedingungen in Bezug auf die Vorbereitung dieser Versandstücke zu überprüfen.

Artikel 8 bestimmt, dass die Agentur die zuständige Behörde in Sachen Beförderung von Gefahrgütern der Klasse 7 ist, wenn diese Zuständigkeit in den internationalen Vorschriften für die Beförderung von Gefahrgütern der nationalen Behörde anvertraut wird.

Artikel 9 bestimmt, dass Ortsveränderungen radioaktiver Stoffe innerhalb einer klassifizierten Einrichtung nicht unter den vorliegenden Erlass fallen, sofern hierbei das öffentliche Straßen- und Wegenetz (oder Eisenbahnnetz oder Wasserstraßennetz) nicht benutzt wird. Diese Beförderungen erfolgen unter der Verantwortung des Betreibers. Der Dienst für physikalische Kontrolle des Betreibers muss die Bedingungen für diese Beförderungen billigen.

Artikel 10 bestimmt, dass Beförderungen, die auf belgischem Staatsgebiet unterbrochen werden, den Bestimmungen von Kapitel 5 genügen müssen.

Artikel 11 bestimmt, dass bei der Sicherung der Beförderung von Gefahrgütern der Klasse 7 die Bestimmungen der verschiedenen internationalen Vorschriften für die Beförderung von Gefahrgütern eingehalten werden müssen. Die Agentur kann Regelungen in Bezug auf die Weise, in der diese Bestimmungen eingehalten werden müssen, festlegen, und sie kann zudem die Modalitäten und Formen bestimmen, gemäß denen der vorgesehene Sicherheitsplan erstellt und gegebenenfalls der Agentur vorgelegt werden muss.

Artikel 12 bestimmt, dass die Agentur zur Erhöhung der Sicherheit und der Sicherung bestehende Zulassungen, Erlaubnisse und Genehmigungen ändern oder ergänzen kann beziehungsweise neue Bedingungen festlegen kann. Diese Bestimmung ist sowohl im Hinblick auf die Sicherheit als auch auf die Sicherung notwendig, um erforderlichenfalls ein schnelles und effizientes Eingreifen zu ermöglichen.

Der HGR vertritt in der Empfehlung II.2.8 die Meinung, dass die in Artikel 12 erwähnten Zuständigkeiten der Agentur beschränkt werden sollten. Es erscheint beinahe unmöglich, die Bereiche, in denen ergänzende Bedingungen auferlegt werden müssen, im Voraus zu bestimmen. Diese Bedingungen werden durch zukünftige spezifische, unvorhersehbare Umstände bestimmt werden und sich zudem aus den gewonnenen Erkenntnissen ergeben. Diese Beschreibung ist vage und wird daher nicht im Betreffenden Artikel aufgeführt.

In Artikel 13 wird die Bestimmung des Artikels 1 Absatz 5 der Richtlinie 2008/68/EG übernommen und wird Artikel 5 dieser Richtlinie umgesetzt.

Kapitel 3 Abschnitt 3.2, Artikel 14 bis 16, enthält Bestimmungen für die Beförderung von Gefahrgütern auf der Straße, der Schiene oder auf Binnenwasserstraßen. Diese Bestimmungen gehen direkt aus der Umsetzung der Richtlinie 2008/68/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. September 2008 über die Beförderung gefährlicher Güter im Binnenland, was die Beförderung von Gefahrgütern der Klasse 7 betrifft, hervor. Diese Bestimmungen richten sich nach dem Muster, das bei der Umsetzung dieser Richtlinie für die anderen Gefahrgüter als Grundlage gedient hat.

Artikel 17 beinhaltet eine Bestimmung in Bezug auf Zusammenladeverbote.

Kapitel 4 umfasst alle Pflichten, die ein Beförderungsunternehmen einhalten muss, um Gefahrgüter der Klasse 7 auf belgischem Staatsgebiet befördern zu dürfen. Die Struktur dieses Kapitels wiederholt sich in den Kapiteln 5 und 6, die den anderen betroffenen Akteuren gewidmet sind. Durch die Wiederholung dieser Bestimmungen soll der Text für die spezifische Zielgruppe durch die Zusammenlegung der Bestimmungen, die sie betreffen, besser lesbar sein.

In Artikel 18 wird einem Beförderungsunternehmen ungeachtet des Verkehrsträgers die Pflicht auferlegt, eine Zulassung zu erlangen, bevor es Gefahrgüter der Klasse 7 befördern darf. Diese Zulassung kann im Fall einer einmaligen Beförderung durch eine Erlaubnis ersetzt werden.

In Artikel 19 werden die Mindestbedingungen festgelegt, die ein Beförderungsunternehmen erfüllen muss, um eine Zulassung zu erlangen. Es muss mindestens über Folgendes verfügen:

- ein Strahlenschutzprogramm,
- ein Managementsystem,

- ein Notfallverfahren,
- einen mit der Beförderung beauftragten Angestellten,
- einen Dienst für physikalische Kontrolle und
- eine Haftpflichtversicherung.

Diese Bedingungen ergeben sich aus Pflichten, die bereits in den geltenden internationalen Abkommen und Verordnungen aufgenommen sind, und aus Bestimmungen der allgemeinen Ordnung. Dieser Artikel bestimmt zudem, dass die Agentur Regelungen in Bezug auf diese Bedingungen festlegen kann. Diese Regelungen gelten für alle Beförderungsunternehmen, werden darüber hinaus jedoch auch auf die anderen betroffenen Organisationen, die eine Zulassung erlangen werden müssen, Anwendung finden.

Artikel 20 bestimmt, dass die Zulassung, die ein Beförderungsunternehmen erlangen muss, auf eine oder mehrere UN-Gruppen und innerhalb einer Gruppe eventuell auf eine oder mehrere UN-Nummern beschränkt sein kann (Empfehlung II.2.12 des HGR). Diese übernommenen UN-Gruppen werden unter Berücksichtigung der Art Stoffe, die sie enthalten, und der mit ihnen einhergehenden spezifischen Risiken bestimmt (gemäß der Empfehlung II.2.11 des HGR) und setzen sich aus UN-Nummern zusammen.

Die Einteilung der UN-Nummern in die UN-Gruppen wird von der Agentur festgelegt, da diese UN-Nummern auf internationaler Ebene bestimmt werden und prinzipiell alle zwei Jahre Änderungen erfolgen können.

Diese Einteilung dient auch als Grundlage für die abgestufte Vorgehensweise, die im gesamten vorliegenden Erlass vorgesehen ist. Der Inhalt des Strahlenschutzprogramms, des Managementsystems und des Notfallverfahrens wird auf der Grundlage dieser Einteilung mehr oder weniger umfangreich sein.

In **Abschnitt 4.2** wird das Zulassungsverfahren beschrieben.

Artikel 21 bestimmt, dass die Agentur Inhalt und Modalitäten der Zulassungsanträge in einem Erlass der FANK festlegt. Die verlangten Informationen hängen vom Verkehrsträger und von den UN-Gruppen ab, für die eine Zulassung beantragt wird. Die verlangten Informationen müssen es ermöglichen, sich einerseits ein Bild von dem betreffenden Beförderungsunternehmen und von den Beförderungen zu machen, die es durchführen möchte, und andererseits über die Einhaltung der in Artikel 19 vorgesehenen Bestimmungen zu befinden.

Artikel 22 bestimmt, dass die Agentur ein Formular für diese Anträge bereitstellen wird, und dass sie die Modalitäten für die Einreichung in einem separaten Erlass der Agentur festlegen wird.

In Artikel 23 wird die Frist, über die die Agentur verfügt, um über eine Zulassungsakte zu befinden, auf drei Monate festgelegt. Diese Frist läuft natürlich ab Empfang eines vollständigen Zulassungsantrags. In den Verfahren der Agentur wird vorgesehen sein, dass die Vollständigkeit der Akte dem Antragsteller bestätigt wird. Diese Frist kann für Beförderungsunternehmen, die die am wenigsten gefährlichen Stoffe befördern, bis auf einen Monat verkürzt werden. Wenn die Agentur nicht in der Lage ist, die dreimonatige Frist für einen Zulassungsantrag einzuhalten, muss die Überschreitung der Frist durch die technische Analyse der Akte, insbesondere zur Klärung bestimmter Fragen zwischen der Agentur und dem Antragsteller, gerechtfertigt sein. Dieser Grundsatz gilt für jede Akte, bei der die vorgegebenen Fristen nicht eingehalten werden können.

Artikel 24 bestimmt, dass die Agentur im Fall einer günstigen Bewertung einen Zulassungserlass erstellt und diesen dem Antragsteller zuschickt.

Artikel 25 bestimmt, welche Einschränkungen in einer Zulassung vorgesehen werden können. Eine Zulassung wird für eine Höchstdauer von fünf Jahren ausgestellt. Diese Gültigkeitsdauer kann verkürzt werden, sofern die Verkürzung von der Agentur mit Gründen versehen wird. Ebenso kann sich die Zulassung nur auf einen Teil der beantragten UN-Gruppen beziehungsweise UN-Nummern beschränken, sofern diese Beschränkung mit Gründen versehen wird. Die Agentur kann auch zusätzliche Bedingungen insbesondere in Bezug auf die in diesem Artikel aufgeführten Elemente auferlegen. Diese Auflistung ist jedoch nicht erschöpfend.

In Artikel 26 wird das Verfahren beschrieben, das bei einer ungünstigen Entscheidung der Agentur vorgesehen ist.

In Abschnitt 4.3 wird das Verfahren zur Änderung einer Zulassung beschrieben.

Artikel 27 bestimmt, dass Änderungen der bei der Beantragung der Zulassung mitgeteilten Informationen, durch die der verfügende Teil des Zulassungserlasses angepasst werden muss, Gegenstand eines Antrags auf Änderung der Zulassung sein müssen. Dieser Antrag muss natürlich die geänderten Angaben enthalten und unverzüglich bei der Agentur eingereicht werden. Die Agentur stellt zu diesem Zweck ein Formular zur Verfügung und legt eventuell die Modalitäten für die Einreichung des Antrags fest.

Artikel 28 bestimmt, dass die Agentur binnen einer Frist von zwei Monaten befinden muss. Eine längere Frist muss auf die gleiche Weise wie in Artikel 23 mit Gründen versehen werden.

In den Artikeln 29 und 30 wird in Anlehnung an die Artikel 24 und 25 das Verfahren festgelegt, das im Fall einer günstigen Entscheidung zu befolgen ist. Die geänderte Zulassung wird im Prinzip mit demselben Enddatum wie die ursprüngliche Zulassung ausgestellt. Wenn die Änderung gleichzeitig mit einer Verlängerung beantragt wird, beträgt die Höchstdauer der geänderten Zulassung fünf Jahre.

In Artikel 31 wird in Anlehnung an Artikel 26 das Verfahren festgelegt, das im Fall einer ungünstigen Entscheidung zu befolgen ist.

Artikel 32 ermächtigt die Agentur zu bestimmen, welche Änderungen der im Zulassungsantrag mitgeteilten Informationen, die keine Änderung des Zulassungsantrags erfordern, trotzdem unverzüglich der Agentur mitgeteilt werden müssen.

In **Abschnitt 4.4** wird das Verfahren zur Verlängerung einer Zulassung beschrieben.

Artikel 33 bestimmt den Zeitraum, binnen dem zugelassene Beförderungsunternehmen einen Antrag auf Verlängerung ihrer Zulassung einreichen müssen. Dieser Zeitraum muss es der Agentur ermöglichen, die Anträge zu bearbeiten und die Angaben zu aktualisieren. Die Agentur stellt auch ein Formular für Verlängerungen zur Verfügung.

In den Artikeln 34 bis 36 werden in Anlehnung an die Artikel 28 bis 31 die im Fall einer günstigen beziehungsweise ungünstigen Entscheidung zu befolgenden Verfahren festgelegt.

In **Abschnitt 4.5** Artikel 37 wird den zugelassenen Beförderungsunternehmen die strenge Pflicht auferlegt, der Agentur Bericht zu erstatten. Durch diese Berichte soll die Agentur erfahren, wer was wann und wie befördert hat, um daraus u.a. die stets wiederkehrenden Verkehrsströme analysieren zu können. Die Agentur stellt zu diesem Zweck ein Formular zur Verfügung und legt eventuell die Modalitäten für die Einreichung fest.

In **Abschnitt 4.6** werden Beförderungen behandelt, die weiterhin einer vorherigen Erlaubnis unterliegen.

In **Unterabschnitt 4.6.1** Artikel 38 werden die erlaubnispflichtigen Beförderungen in drei große Kategorien eingeteilt:

- erstens die Gruppe der Beförderungen, die gemäß den internationalen Vorschriften von den zuständigen Behörden aller von der betreffenden Beförderung betroffenen Länder genehmigt werden müssen. Man spricht hier von Beförderungsgenehmigungen. In dieser Kategorie ist der Fokus auf Anträge auf Beförderungsgenehmigung aufgrund einer Sondervereinbarung gerichtet. In diesem Fall ist im Voraus bekannt, dass nicht alle Verordnungsbestimmungen eingehalten werden können. Antragsteller müssen daher Ausgleichsmaßnahmen vorschlagen, um ein gleichwertiges Sicherheitsniveau gewährleisten zu können. Auf diese Möglichkeit muss oft beim Abtransport ausgedienter Strahlenquellen zu einem Abfallbeseitigungsunternehmen zurückgegriffen werden. Auch beim zukünftigen Abbau von Kernkraftwerken wird auf diese Möglichkeit zurückgegriffen werden müssen, um einen sicheren Abtransport bestimmter Bestandteile gewährleisten zu können. Die vorgeschlagenen Ausgleichsmaßnahmen müssen den Gegenstand einer gründlichen Analyse bilden, wodurch die Dauer der Analyse der Antragsakte länger ist als bei einer Standardbeförderung und eher dem Zeitraum entspricht, der für eine Begutachtung der Sicherheitsbewertung eines Versandstückmusters erforderlich ist.

- Zweitens einmalige Beförderungen, die nicht zugelassene Beförderungsunternehmen ein einziges Mal auf belgischem Staatsgebiet durchführen dürfen. Hier wird vorrangig an Luftfahrtunternehmen oder Seeschifffahrtsunternehmen gedacht, die Gefahrgüter der Klasse 7 ausnahmsweise befördern, wenn sie in Belgien landen beziehungsweise anlegen; andere Verkehrsträger sind jedoch nicht ausgeschlossen. Diese Beförderungsunternehmen werden nicht das gesamte Zulassungsverfahren durchlaufen müssen, allerdings muss die geplante Beförderung vorher von der Agentur erlaubt werden, damit überprüft werden kann, ob alle Verordnungsbestimmungen für diese spezifische Beförderung eingehalten werden.

- Drittens Beförderungen, für die eine Bewertung durch die Agentur aufgrund des Strahlenschutzes und der Sicherheit beziehungsweise Sicherung der Beförderungen für notwendig erachtet worden ist. Diese Beförderungen dürfen nur zugelassene Beförderungsunternehmen durchführen, die zudem über eine Erlaubnis verfügen. Dies bedeutet, dass diese Beförderungen wichtig genug sind, damit einerseits anhand der Zulassung überprüft wird, ob das Beförderungsunternehmen in der Lage ist, diese Beförderungen auf sichere Weise durchzuführen, und andererseits vorher überprüft wird, ob eine spezifische Beförderung beziehungsweise eine Reihe spezifischer Beförderungen den Verordnungsbestimmungen genügt.

Die Empfehlung II.2.14 des HGR bestimmt, dass hier Mindestanforderungen in Bezug auf Beförderungen, die einer Erlaubnis durch die Agentur bedürfen, angebracht sind. Diese Empfehlung ist überflüssig, da die im Rahmen der vorliegenden Vorschriften angewandte abgestufte Vorgehensweise vorsieht, dass diese Beförderungen spezifischen Bedingungen unterworfen sein müssen oder dass sie aus Gründen des Strahlenschutzes und der Sicherheit beziehungsweise Sicherung der Beförderungen oder aufgrund anderer Vorschriften Gegenstand einer spezifischen Überwachung sein müssen. Die Begrenzung dieser Bestimmung auf die in der Empfehlung erwähnten Beispiele ist keine gute Vorgehensweise. Natürlich handelt es sich bei den in der Empfehlung erwähnten Beispielen um diejenigen, die aufgrund des vorliegenden Erlasses Gegenstand einer Erlaubnis sein müssen, allerdings gibt es keine Garantie, dass es in Zukunft keine anderen Fälle geben wird.

Eine der folgenden Empfehlungen des HGR (II.2.15) betrifft die Gleichstellung der Beförderungserlaubnis mit dem Genehmigungszeugnis für Beförderungen. Dies ist effektiv der Fall. Genehmigungszeugnisse für Beförderungen gelten als Beförderungserlaubnis und in allen Vorschriften sind die Bestimmungen, die auf Erlaubnisse anwendbar sind, ebenfalls auf Genehmigungszeugnisse anwendbar. Dieser Aspekt wird im Erlass mehrmals deutlich gemacht.

Unterabschnitt 4.6.2 bestimmt das Verfahren für die Beantragung einer Erlaubnis beziehungsweise eines Genehmigungszeugnisses für Beförderungen.

Artikel 39 bestimmt, dass Anträge bei der Agentur gemäß den von ihr bestimmten Modalitäten eingereicht werden müssen (Absatz 1). Diese Anträge auf Erlaubnis müssen immer von zugelassenen Beförderungsunternehmen eingereicht werden, mit Ausnahme von Anträgen für eine einmalige Beförderung (Absatz 2). In Absatz 3 wird der Agentur die Möglichkeit gegeben, zu bestimmen, dass ein Antrag von einer anderen beteiligten Partei als dem zugelassenen Beförderungsunternehmen eingereicht werden kann (Absatz 3). Der allgemeine Grundsatz bleibt: Das zugelassene Beförderungsunternehmen muss über die erforderlichen Kenntnisse verfügen, um den Antrag einzureichen. In bestimmten Fällen ist dies nicht immer der Fall. Wir denken hier insbesondere an Anträge auf Beförderungsgenehmigung aufgrund einer Sondervereinbarung. In solchen Fällen ist es zum Beispiel manchmal angemessen, dass der Antrag vom Absender eingereicht wird. Es obliegt jedoch der Agentur, darüber zu entscheiden. Die Agentur behält sich in jedem Fall das Recht vor, sofort mit den anderen betroffenen Parteien Kontakt aufzunehmen, um zusätzliche Informationen zu erhalten (Absatz 4). Die zu erteilenden Angaben werden in einem Erlass der Agentur bestimmt und werden sich auf die Informationen in Bezug auf die spezifische Beförderung beschränken, für die eine Erlaubnis beantragt wurde, sowie auf die obligatorischen Informationen, die aufgrund der geltenden internationalen Abkommen und Verordnungen für die Beförderung von Gefahrgütern der Klasse 7 verlangt werden. Für solche Anträge wird die Agentur zudem ein Formular zur Verfügung stellen und die Modalitäten für die Einreichung dieser Anträge festlegen.

Die Empfehlung II.2.16 des HGR ist durch Einfügung einer Bestimmung in Artikel 39 berücksichtigt worden. Gemäß der eingefügten Bestimmung müssen Anträge auf Erlaubnis immer von zugelassenen Beförderungsunternehmen eingereicht werden, mit Ausnahme der Anträge für eine einmalige Beförderung.

Artikel 40 bestimmt die Frist, binnen der die Agentur über einen Antrag auf Erlaubnis befinden muss. Diese Frist beträgt einen Monat, außer für Beförderungsgenehmigungen, für die die Frist sechs Monate beträgt. Dieser Unterschied erklärt sich durch den größeren Zeitaufwand für die Analyse dieser auf internationaler Ebene erforderlichen Genehmigungen.

In den Artikeln 41 bis 43 werden in Analogie zu den für Zulassungen vorgesehenen Verfahren die im Fall einer günstigen beziehungsweise ungünstigen Entscheidung zu befolgenden Verfahren festgelegt. Diese Artikel gleichen den Artikeln 24 bis 26.

Unterabschnitt 4.6.3 Artikel 44 bis 48 enthält Bestimmungen in Bezug auf Änderungen von Erlaubnissen. Diese Artikel gleichen den Artikeln 27 bis 31, in denen es um Änderungen von Zulassungen geht.

Unterabschnitt 4.6.4 Artikel 49 bis 53 enthält Bestimmungen in Bezug auf Verlängerungen von Erlaubnissen. Diese Artikel gleichen den Artikeln 33 bis 36.

In **Unterabschnitt 4.7.1 Artikel 54** wird für zugelassene Beförderungsunternehmen die Möglichkeit vorgesehen, unter den von der Agentur festgelegten Bedingungen Subunternehmer für die Beförderung von Gefahrgütern der Klasse 7 einzusetzen. Die zugelassenen Beförderungsunternehmen bleiben jedoch für die den Subunternehmern anvertrauten Beförderungen verantwortlich. Der Einsatz von Subunternehmern ist an strenge Bedingungen geknüpft. Beförderungen, die in die Kategorie mit dem höchsten physischen Schutzniveau fallen, dürfen zum Beispiel nicht an Subunternehmer vergeben werden.

Artikel 55 verbietet Subunternehmern, Beförderungen, die ihnen von zugelassenen Beförderungsunternehmen anvertraut worden sind, an Subunternehmer weiter zu vergeben.

Die Bedingungen für den Einsatz von Subunternehmern werden in **Abschnitt 4.7.2** bestimmt.

Artikel 56 bestimmt, dass Subunternehmer im Zulassungserlass des zugelassenen Beförderungsunternehmens aufgenommen sein müssen.

Artikel 57 bestimmt, dass zwischen zugelassenen Beförderungsunternehmen und ihren Subunternehmern ein schriftlicher Vertrag abgeschlossen werden muss und dass beide Parteien klare Absprachen über die Anwendung des Strahlenschutzprogramms, des Notfallverfahrens und des Managementsystems treffen müssen.

In **Abschnitt 4.8** Artikel 58 wird für bestimmte Beförderungen die Pflicht zu einer vorherigen Meldung auferlegt. Sie betrifft Beförderungen, die hinsichtlich des Strahlenschutzes, der Sicherheit oder Sicherung der Beförderung beziehungsweise je nach Art der mit den beförderten Gütern verbundenen Risiken eine spezifische Überwachung erfordern.

Dieses System der Meldung ergänzt die abgestufte Vorgehensweise.

Diese vorherigen Meldungen müssen es der Agentur ermöglichen, Inspektionen von bedeutenden Beförderungen auf einfache Weise zu organisieren. Die Agentur wird für diese vorherigen Anmeldungen zudem ein Formular zur Verfügung stellen und die Modalitäten für die Versendung dieser Anmeldungen festlegen.

Abschnitt 4.9 Artikel 59 bestimmt die Verantwortung der zugelassenen Beförderungsunternehmen, die Gefahrgüter der Klasse 7 in das belgische Staatsgebiet einführen und einen Wechsel des Beförderungsmittels auf belgischem Staatsgebiet vorsehen. Laut diesem Artikel müssen diese Beförderungsunternehmen sich vor Einführung der Güter in das belgische Staatsgebiet vergewissern, dass Beförderung und Umladung reibungslos und vorschriftsmäßig erfolgen können.

Kapitel 5 des Erlasses bezieht sich auf die Pflichten bei Unterbrechungen von Beförderungen, mit Ausnahme beförderungsbedingter Zwischenaufenthalte, bei denen Versandstücke bei einem Wechsel des Verkehrsträgers oder, im Fall einer Beförderung auf See oder auf dem Luftweg, bei einem Wechsel des Beförderungsmittels für kurze Zeit zwischengelagert werden müssen. Diese beförderungsbedingten Zwischenaufenthalte werden in Kapitel 6 behandelt.

Abschnitt 5.1 Artikel 60 bestimmt, dass Unterbrechungen von Beförderungen von mehr als zweiundsiebzig Stunden nur an den von der Agentur zugelassenen Unterbrechungsstellen oder in klassifizierten Einrichtungen stattfinden dürfen. Die Höchstdauer dieser Unterbrechungen beträgt fünfzehn Tage. Für Unterbrechungen von Beförderungen von Kernmaterial der Gruppe mit der höchsten Sicherheit ist eine ausdrückliche Erlaubnis der Agentur erforderlich.

Artikel 61 bestimmt in Anlehnung an Artikel 19 die Bedingungen für die Erlangung einer Zulassung. Diese Bedingungen gleichen den Bedingungen, denen Beförderungsunternehmen genügen müssen, beziehen sich jedoch auf Unterbrechungen von Beförderungen.

Artikel 62 verbietet die Öffnung von Versandstücken, Containern oder Tanks während einer Unterbrechung.

Artikel 63 bestimmt, dass die Agentur weitere Bedingungen und Vorschriften festlegen kann, die während Unterbrechungen eingehalten werden müssen. Diese Bedingungen werden in einem Erlass der FANK festgelegt.

In **Unterabschnitt 5.1.2** Artikel 64 bis 68 wird das Verfahren zur Beantragung und Erlangung einer Zulassung beschrieben. Diese Artikel gleichen den Artikeln 21 bis 26.

In **Unterabschnitt 5.1.3** Artikel 69 bis 74 wird das Verfahren zur Änderung einer Zulassung beschrieben. Diese Artikel gleichen den Artikeln 27 bis 32.

In **Unterabschnitt 5.1.4** Artikel 75 bis 79 wird das Verfahren zur Verlängerung einer Zulassung beschrieben. Diese Artikel gleichen den Artikeln 33 bis 36.

Abschnitt 5.2 Artikel 80 bestimmt, dass Unterbrechungen von Beförderungen während eines Zeitraums von weniger als zweiundsiebzig Stunden die Zustimmung der Agentur erfordern und dass die Agentur über diese Unterbrechungen informiert werden muss. Die Agentur kann diese Unterbrechungen an Bedingungen knüpfen.

In **Kapitel 6** des Erlasses werden die Pflichten einer neuen Kategorie von betroffenen Parteien bestimmt, und zwar der Organisationen, die bei multimodalen Beförderungen in das Laden und Entladen von Gefahrgütern der Klasse 7 eingebunden sind.

In **Abschnitt 6.1** Artikel 81 wird den in die Handhabung von Gefahrgütern der Klasse 7 eingebundenen Organisationen die Pflicht auferlegt, vor Handhabung von Gefahrgütern der Klasse 7 eine Zulassung zu erlangen.

In Artikel 82 werden in Anlehnung an die Artikel 19 und 61 die Elemente aufgeführt, über die diese Organisationen verfügen müssen, bevor eine Zulassung erlangt werden kann.

In den Artikeln 83 bis 89 wird in Anlehnung an die Artikel 21 bis 26 und 64 bis 89 das Verfahren für einen Antrag auf Zulassung beschrieben.

In den Artikeln 90 bis 95 wird in Anlehnung an die Artikel 27 bis 32 und 69 bis 89 das Verfahren für die Änderung einer Zulassung beschrieben.

In den Artikeln 96 bis 99 wird in Anlehnung an die Artikel 33 bis 36 und 75 bis 89 das Verfahren für die Verlängerung einer Zulassung beschrieben.

In **Abschnitt 6.5 Unterabschnitt 6.5.1** Artikel 100 wird Organisationen, die in die Handhabung von Versandstücken, Containern oder Tanks, die Gefahrgüter der Klasse 7 enthalten, eingebunden sind, die Möglichkeit gegeben, eine Erlaubnis für eine beschränkte Anzahl Handhabungen zu erlangen, ohne das gesamte Zulassungsverfahren durchlaufen zu müssen. Es handelt sich hier um das Pendant zur Erlaubnis für eine einmalige Beförderung bei Beförderungsunternehmen. Da in die multimodale Beförderung von Gefahrgütern der Klasse 7 eingebundene Organisationen für mehrere Beförderungsunternehmen arbeiten können, ist die Höchstanzahl Handhabungen erhöht worden. Hiermit wird beabsichtigt, dass eine Erlaubnis für die Handhabung von Gefahrgütern der Klasse 7 bei einer spezifischen Beförderung höchstens viermal pro Zeitraum von zwölf aufeinander folgenden Monaten nach einer Einzelfallprüfung erlangt werden kann. Wenn mehr als vier Handhabungen pro Zeitraum von zwölf aufeinander folgenden Monaten vorgesehen sind, muss eine Zulassung beantragt werden.

In **Unterabschnitt 6.5.2** Artikel 101 bis 105 wird das Verfahren zur Erlangung einer Erlaubnis beschrieben.

In **Abschnitt 6.6** Artikel 106 wird der beförderungsbedingte Zwischenaufenthalt behandelt; hierbei geht es um eine kurze Zwischenlagerung bei einem Wechsel des Verkehrsträgers oder, im Fall einer Beförderung auf See oder auf dem Luftweg, bei einem Wechsel des Beförderungsmittels. Als allgemeiner Grundsatz bei einer multimodalen Beförderung gilt weiterhin, dass der Wechsel zwischen den verschiedenen Verkehrsträgern beziehungsweise Beförderungsmitteln sofort erfolgen muss. Dies ist in der Praxis nicht immer möglich. Wenn eine Umladung nicht sofort erfolgen kann, muss der beförderungsbedingte Zwischenaufenthalt so kurz wie möglich sein. Die Agentur kann weitere Modalitäten für diesen beförderungsbedingten Zwischenaufenthalt bestimmen. Dieser Zwischenaufenthalt muss Teil der Zulassungsakte einer in die Handhabung von Gefahrgütern der Klasse 7 eingebundenen Organisation sein. Infolge der Empfehlungen des HGR in Bezug auf die multimodale Beförderung wurde das betreffende Kapitel nochmals gründlich überarbeitet und wurde insbesondere zwecks Vereinheitlichung mit Kapitel 4 ein spezifischer Abschnitt 6.7 eingefügt. Dieser Abschnitt ist dem Einsatz von Subunternehmern gewidmet, der selbstverständlich auch für diese Organisationen möglich sein muss.

In den Artikeln 107 und 108 wird in Anlehnung an die Artikel 54 bis 55 die Möglichkeit vorgesehen, Subunternehmer für die Handhabung von Gefahrgüter der Klasse 7 enthaltenden Versandstücken einzusetzen; außerdem wird den Subunternehmern verboten, die ihnen anvertrauten Handhabungen an Subunternehmer weiter zu vergeben. Die Bedingungen für den Einsatz von Subunternehmern werden in einem Erlass der Agentur festgelegt, so wie dies bereits für Beförderungsunternehmen vorgesehen ist.

Die Artikel 109 und 110 gleichen den Artikeln 56 bis 57 und bestimmen die Bedingungen für den Einsatz von Subunternehmern.

In **Kapitel 7** werden die Pflichten der Antragsteller für die Zulassungen von Versandstückmustern für die Beförderung von Gefahrgütern der Klasse 7 festgelegt. Die Zulassung von Versandstückmustern ergibt sich direkt aus den internationalen Vorschriften für die Beförderung von Gefahrgütern der Klasse 7. Laut diesen Vorschriften bestehen unilaterale und multilaterale Zulassungen. Im einen Fall muss die Zulassung lediglich von der zuständigen Behörde des Ursprungslands erteilt werden; im anderen Fall müssen die zuständigen Behörden jedes Landes, das von der betreffenden Beförderung betroffen ist, eine Zulassung für das Versandstückmuster erteilen. Als Ursprungsland gilt das Land, in dem sich der Entwickler des Versandstückmusters befindet.

Artikel 111 bestimmt, dass Anträge auf Zulassung eines Versandstückmusters bei der Agentur eingereicht werden müssen und bestimmt, wer diese Anträge einreichen muss. Artikel 111 Absatz 3 bestimmt zudem, dass, wenn Belgien das Ursprungsland eines Versandstückmusters ist oder wenn ein ausländisches Versandstückmuster länger als ein Jahr auf belgischem Staatsgebiet gelagert wird (In diesem Fall handelt es sich meistens um "dual purpose casks"), die Agentur ab Beginn der Entwicklungsphase, genauer gesagt ab Erstellung der Sicherheitsbewertung eingebunden werden muss. Dank dieser Bestimmung können Aspekte in Zusammenhang mit der Sicherheit bereits zu einem frühen Zeitpunkt zwischen dem Entwickler und der Agentur besprochen werden, wobei diese letztendlich die Zulassung ausstellen muss. Der Inhalt dieser Sicherheitsbewertung wird von der Agentur bestimmt.

Artikel 112 bestimmt, dass die Agentur den Inhalt des Zulassungsantrags festlegt und die Modalitäten seiner Einreichung bestimmt.

Artikel 113 bestimmt die Frist, binnen der die Agentur über einen Antrag befinden muss.

Artikel 114 bietet die Möglichkeit, zwei Arten von Zeugnissen auszustellen: ein Zulassungszeugnis und ein Validierungszeugnis. Im letzteren Fall geht es um eine multilaterale Zulassung, durch die die Agentur ein ausländisches Zeugnis validiert, ohne die gesamte Analyse der Sicherheitsbewertung, die bereits von der zuständigen Behörde des Ursprungslandes ausgeführt worden ist, zu wiederholen. Dies trifft nur auf bestimmte spezifische Fälle zu, in denen eine zusätzliche Analyse durch die Agentur keinen Mehrwert bringt. Solche Fälle kommen insbesondere bei Übergangsmaßnahmen zwischen verschiedenen Fassungen von Vorschriften vor, wenn in der ersten Fassung eine unilaterale Zulassung verlangt wird, während in der nachfolgenden Fassung eine multilaterale Zulassung verlangt wird. Solche Fälle können ferner vorkommen, wenn die Vorschriften für Verkehrsträger an Land Anwendung finden, die eine spezifische ADR/RID/ADN-Zulassung für Zeugnisse verlangen, die von Ländern ausgestellt worden sind, die dieses Abkommen nicht beigetreten sind.

Infolge der Empfehlung II.2.18 des HGR ist in Artikel 114 eine kürzere Bearbeitungsfrist (zwei statt zwölf Monate) für die Erteilung der Validierungszeugnisse eingeführt worden. Diese kürzere Frist ist in der Tat dadurch gerechtfertigt, dass die Agentur für diese Akten keine zusätzliche Analyse ausführen muss. Diese kürzere Frist ist auch in Artikel 118 für eine Verlängerung und/oder eine Änderung der Validierungszeugnisse übernommen worden. Eine Beschreibung der Akten, auf die dieses Validierungsverfahren anwendbar ist, ist nicht, wie in der Empfehlung II.2.19 verlangt, aufgenommen worden, da diese Beschreibung in einer Vorschrift der Agentur aufgenommen werden wird.

In Artikel 115 wird das Verfahren beschrieben, das im Fall einer günstigen Entscheidung zu befolgen ist.

In Artikel 116 wird das Verfahren beschrieben, das im Fall einer ungünstigen Entscheidung zu befolgen ist.

In Abschnitt 7.2 Artikel 117 bis 119 werden das Verfahren für die Änderung und die Verlängerung von Zulassungs- und Validierungszeugnissen und das Verfahren im Fall einer ungünstigen Entscheidung beschrieben.

In **Kapitel 8** werden Pflichten behandelt, die andere Zulassungen betreffen, die in den internationalen Vorschriften festgelegt sind, jedoch nur selten vorkommen und bei denen es vor allem darauf ankommt, zu präzisieren, dass sie bei der Agentur beantragt werden müssen. Die Agentur bestimmt weitere Modalitäten in Bezug auf die internationalen Vorschriften.

Artikel 120 betrifft Anträge für die Zulassung eines anderen Aktivitätsgrenzwerts für eine freigestellte Sendung. Es handelt sich um eine Zulassung der Aktivitätswerte der Sendungen, die von der Anwendung der Regelung freigestellt werden können, unter der Bedingung, dass die Sendungen von der zuständigen Behörde jedes Landes, durch das die Sendungen befördert werden, zum Beispiel die Beförderung von Lampen, die Kr-83 enthalten, zugelassen werden.

Artikel 121 betrifft Anträge auf Zulassung für radioaktive Stoffe in besonderer Form. Diese Zulassungen betreffen insbesondere verschweißte Kapseln, die radioaktive Stoffe enthalten und die bei Unfällen unbedingt dicht bleiben müssen.

Artikel 122 betrifft die anderen Zulassungen, die in den geltenden internationalen Abkommen und Verordnungen erwähnt sind, und die in den Kapiteln 7 oder 8 des vorliegenden Erlasses vorgesehen sind.

In Artikel 123 wird das Verfahren beschrieben, das im Fall einer günstigen Entscheidung zu befolgen ist.

In Artikel 124 wird das Verfahren beschrieben, das im Fall einer ungünstigen Entscheidung zu befolgen ist.

Gemäß den Empfehlungen II.2.20 und 21 des HGR ist das Verfahren in Bezug auf das Recht, im Fall einer ungünstigen Entscheidung angehört zu werden, eingefügt worden.

In Artikel 125 wird das Verfahren beschrieben, das im Fall einer Änderung beziehungsweise Verlängerung zu befolgen ist.

Kapitel 9 umfasst verschiedene Bestimmungen in Bezug auf Versandstückmuster und Verpackungen.

Abschnitt 9.1 betrifft die Pflichten in Bezug auf die Herstellung von Verpackungen. Die Kontrolle der Sicherheit von Versandstückmustern, die Gefahrgüter der Klasse 7 enthalten, geht über die Ausstellung von Zulassungen für Versandstückmuster hinaus. Nach Ausstellung der Zulassung muss sichergestellt werden, dass die hergestellten Verpackungen dem zugelassenen Muster entsprechen. Um diese Kontrolle ausführen zu können, muss die Agentur über diese Herstellung informiert sein.

In Artikel 126 Absatz 1 wird eine Meldepflicht für die Herstellung von Verpackungen eingeführt, die Mustern belgischen Ursprungs entsprechen. In Absatz 2 wird diese Pflicht für die Herstellung von Verpackungen eingeführt, die Mustern ausländischen Ursprungs entsprechen und die länger als ein Jahr in Belgien gelagert werden sollen.

In Artikel 127 wird die Pflicht eingeführt, die Herstellungsakte für jede einzelne Verpackung, die gemäß einem Muster belgischen Ursprungs hergestellt worden ist, während der gesamten Lebensdauer der Verpackung aufzubewahren und sie zur Verfügung der Agentur zu halten.

In Artikel 128 wird die gleiche Pflicht wie in Artikel 127 für Verpackungen auferlegt, die gemäß einem Muster ausländischen Ursprungs hergestellt werden und länger als ein Jahr auf belgischem Staatsgebiet gelagert werden.

Artikel 129 bestimmt, dass Herstellungsakten für Verpackungen, deren Versandstückmuster belgischen Ursprungs ist, jedoch nicht von der zuständigen Behörde zugelassen werden muss, der Agentur zur Verfügung gestellt werden müssen.

Abschnitt 9.2 führt eine Reihe von Meldungen ein, die es der Agentur ermöglichen müssen, Überprüfungen von Verpackungen und Versandstückmustern zu organisieren.

Artikel 130 bestimmt, dass der Agentur die unverwechselbare Seriennummer, die jeder Verpackung gemäß einem zugelassenen Muster zugeteilt wird, mitgeteilt werden muss. Diese Pflicht ergibt sich direkt aus den internationalen Vorschriften. In diesem Artikel wird präzisiert, dass diese Meldung nur erforderlich ist, wenn die Verpackungen gemäß einem belgischen Versandstückmuster hergestellt werden beziehungsweise wenn es sich um ein ausländisches Versandstückmuster handelt, der Eigentümer der Verpackung jedoch Belgier ist. Die Agentur legt die Modalitäten dieser Meldung fest.

Die Artikel 131 und 132 betreffen die Meldung der erstmaligen Benutzung der von der Agentur zugelassenen beziehungsweise der im Ausland zugelassenen Versandstückmuster. Diese Meldung soll einerseits die Inspektion des Ladens und/oder Entladens einer Verpackung erlauben und andererseits die Möglichkeit bieten, darüber Bescheid zu wissen, wo auf belgischem Staatsgebiet von ausländischen Behörden zugelassene Versandstückmuster benutzt werden, die nicht von der Agentur zugelassen werden müssen.

In den Artikeln 133 und 134 wird eine Meldepflicht für die auf belgischem Staatsgebiet erfolgende Benutzung von Versandstückmustern eingeführt, die nicht von einer zuständigen Behörde zugelassen werden müssen. Neben den zugelassenen Versandstückmustern gibt es noch eine ganze Reihe von Versandstückmustern, die für die Beförderung von Gefahrgütern der Klasse 7 benutzt werden, ohne dass eine Zulassung durch eine zuständige Behörde erforderlich ist. Es liegt an den Entwicklern oder an den Benutzern dieser Versandstückmuster, auf Verlangen der Behörden den Nachweis zu erbringen, dass diese Muster den Bestimmungen der internationalen Abkommen und Verordnungen entsprechen. Es obliegt allerdings den zuständigen Behörden, für die Einhaltung dieser Verpflichtung zu sorgen. Die erste Etappe dieser Kontrolle besteht darin, Informationen über diese Versandstückmuster zu erlangen.

Kapitel 10 Artikel 135 bietet die Möglichkeit, ein externes Gutachten in Bezug auf spezifische Akten einzuholen, für die die Agentur nicht über das nötige Fachwissen oder die nötigen Mittel verfügt, um bestimmte Aspekte zu analysieren.

Kapitel 11 Artikel 136 bestimmt, dass die Agentur über alle während der Beförderung von Gefahrgütern der Klasse 7 vorkommenden Ereignisse, die Auswirkungen auf die Sicherheit der Beförderung haben könnten, gemäß den von der Agentur festgelegten Modalitäten informiert werden muss.

Artikel 137 bestimmt zudem, dass die Agentur im Fall einer Gefährdung der Sicherheit der Bevölkerung, der Arbeitnehmer oder der Umwelt unverzüglich gemäß den von ihr festgelegten Modalitäten darüber benachrichtigt werden muss.

Kapitel 12 umfasst verschiedene Schlussbestimmungen.

Abschnitt 12.1 Artikel 138 umfasst Bestimmungen in Bezug auf die Aussetzung und die Aufhebung von Zulassungen, Erlaubnissen und Genehmigungen.

In **Abschnitt 12.2** Artikel 139 wird Kapitel VII der allgemeinen Ordnung aufgehoben.

In Abschnitt 12.3 Artikel 140, 141, 142 und 143 werden die Bestimmungen von Artikel 23 der allgemeinen Ordnung in Bezug auf die physikalische Kontrolle abgeändert. Hier wurde bewusst entschieden, nur die erforderlichen Abänderungen der Bestimmungen über die Beförderung anzubringen. Die grundlegenden Abänderungen in Bezug auf die physikalische Kontrolle sind in einem anderen Entwurf eines Königlichen Erlasses zur Abänderung des Königlichen Erlasses vom 20. Juli 2001 zur Festlegung einer allgemeinen Ordnung über den Schutz der Bevölkerung, der Arbeitnehmer und der Umwelt gegen die Gefahren ionisierender Strahlungen aufgenommen.

In Artikel 142 ist der Auftrag zur Überwachung des Ladens und Entladens von Gefahrgütern der Klasse 7 gemäß der Empfehlung II.2.22 des HGR eingefügt worden.

In Artikel 144 wird der Erlass in Bezug auf die Gebühren abgeändert und auf die eingefügte Tabelle 6 verwiesen. Infolge der Empfehlung II.2.25 des HGR ist für die Anwendung dieser Tabelle eine Begriffsbestimmung für abgebrannten Brennstoff hinzugefügt worden.

Abschnitt 12.4 Artikel 145 umfasst Übergangsmaßnahmen. Bei Inkrafttreten des Erlasses werden derzeitige Inhaber von Erlaubnissen von Amts wegen bis zum Ablaufdatum ihrer Erlaubnis(se) zugelassen. Organisationen, die derzeit keiner Erlaubnis unterliegen, erhalten die nötige Zeit, um ihre Situation in Bezug auf die Bestimmungen des vorliegenden Erlasses in Ordnung zu bringen.

Gemäß der Empfehlung II.2.23 des HGR ist für Zulassungsakten, die vor Inkrafttreten der betreffenden Regelung eingereicht worden sind, eine spezifische Übergangsbestimmung hinzugefügt worden.

Abschnitt 12.5 Artikel 146 bestimmt das Inkrafttreten von Artikel 24*bis* des Gesetzes vom 15. April 1994.

In **Abschnitt 12.5** Artikel 147 wird das Inkrafttreten des Erlasses auf den ersten Tag des dritten Monats nach seiner Veröffentlichung im *Belgischen Staatsblatt* festgelegt; dies gilt nicht für die Artikel 60, 80 und 81, die am ersten Tag des neunten Monats nach ihrer Veröffentlichung in Kraft treten. Artikel 133 tritt am ersten Tag des Jahres nach seiner Veröffentlichung in Kraft.

Artikel 146 tritt am Tag der Veröffentlichung des vorliegenden Erlasses im *Belgischen Staatsblatt* in Kraft.

Ich habe die Ehre,

Sire,

der ehrerbietige und getreue Diener
Eurer Majestät
zu sein.

Der Minister des Innern
J. JAMBON

**22. OKTOBER 2017 - Königlicher Erlass
über die Beförderung von Gefahrgütern der Klasse 7**

PHILIPPE, König der Belgier,

Allen Gegenwärtigen und Zukünftigen, Unser Gruß!

Aufgrund der Verfassung, des Artikels 108;

Aufgrund des Gesetzes vom 15. April 1994 über den Schutz der Bevölkerung und der Umwelt gegen die Gefahren ionisierender Strahlungen und über die Föderalagentur für Nuklearkontrolle, des Artikels 3, abgeändert durch das Gesetz vom 2. April 2003, des Artikels 4, des Artikels 17*bis*, eingefügt durch das Gesetz vom 2. April 2003 und abgeändert durch das Gesetz vom 30. März 2011, und des Artikels 24*bis*, eingefügt durch das Gesetz vom 7. Mai 2017;

Aufgrund des Gesetzes vom 7. Mai 2017 zur Abänderung des Gesetzes vom 15. April 1994 über den Schutz der Bevölkerung und der Umwelt gegen die Gefahren ionisierender Strahlungen und über die Föderalagentur für Nuklearkontrolle in Bezug auf die Organisation der physikalischen Kontrolle, des Artikels 15;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 20. Juli 2001 zur Festlegung einer allgemeinen Ordnung über den Schutz der Bevölkerung, der Arbeitnehmer und der Umwelt gegen die Gefahren ionisierender Strahlungen;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 27. Oktober 2009 zur Festlegung der Beträge und der Zahlungsweise der in Anwendung der Vorschriften in Bezug auf den Schutz gegen ionisierende Strahlungen erhobenen Gebühren;

Aufgrund der Stellungnahme Föderalagentur für Nuklearkontrolle vom 29. Juni 2016;

Aufgrund der Stellungnahme des Hohen Rates für Gefahrenverhütung und Schutz am Arbeitsplatz vom 11. Januar 2017;

Aufgrund der Stellungnahme des Hohen Gesundheitsrates vom 24. Januar 2017;

Aufgrund der Mitteilung an die Europäische Kommission vom 1. September 2016, registriert am 12. September 2016, und der Antwort der Europäischen Kommission vom 9. Januar 2017;

Aufgrund der Stellungnahme des Finanzinspektors vom 5. April 2017;

Aufgrund des Einverständnisses des Ministers des Haushalts vom 30. Mai 2017;

Aufgrund der Auswirkungsanalyse beim Erlass von Vorschriften, die gemäß den Artikeln 6 und 7 des Gesetzes vom 15. Dezember 2013 zur Festlegung verschiedener Bestimmungen in Sachen administrative Vereinfachung durchgeführt worden ist;

Aufgrund des Gutachtens Nr. 61.766/2/V des Staatsrates vom 10. August 2017, abgegeben in Anwendung von Artikel 84 § 1 Absatz 1 Nr. 2 der am 12. Januar 1973 koordinierten Gesetze über den Staatsrat;

Auf Vorschlag Unseres Ministers des Innern und aufgrund der Stellungnahme Unserer Minister, die im Rat darüber beraten haben,

Haben Wir beschlossen und erlassen Wir:

KAPITEL 1 - *Anwendungsbereich*

Artikel 1 - Vorliegender Erlass:

1. setzt die Richtlinie 2008/68/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. September 2008 über die Beförderung gefährlicher Güter im Binnenland, abgeändert durch die Entscheidung 2009/240/EG vom 4. März 2009, den Beschluss 2010/187/EG vom 25. März 2010, die Richtlinie 2010/61/EU vom 2. September 2010, den Beschluss 2011/26/EU vom 14. Januar 2011, den Durchführungsbeschluss 2012/188/EU vom 4. April 2012, die Richtlinie 2012/45/EU vom 3. Dezember 2012, den Durchführungsbeschluss 2013/218/EU vom 6. Mai 2013, die Richtlinie 2014/103/EU vom 21. November 2014, die Durchführungsbeschlüsse (EU) 2015/217 vom 10. April 2014, (EU) 2015/974 vom 17. Juni 2015 und (EU) 2016/629 vom 20. April 2016, die Richtlinie (EU) 2016/2309 vom 16. Dezember 2016 und den Durchführungsbeschluss (EU) 2017/695 vom 7. April 2017 um, was Gefahrgüter der Klasse 7 betrifft, und

2. setzt die Richtlinie 2013/59/Euratom des Rates vom 5. Dezember 2013 zur Festlegung grundlegender Sicherheitsnormen für den Schutz vor den Gefahren einer Exposition gegenüber ionisierender Strahlung und zur Aufhebung der Richtlinien 89/618/Euratom, 90/641/Euratom, 96/29/Euratom, 97/43/Euratom und 2003/122/Euratom um, was die Beförderung betrifft.

Art. 2 - Vorliegender Erlass findet Anwendung auf die Beförderung von Gefahrgütern der Klasse 7, ungeachtet des Verkehrsträgers und des Beförderungsmittels, sowie auf die Auslegung, Herstellung, Wartung und Instandsetzung von Verpackungen und von radioaktiven Stoffen.

Hinsichtlich der Beförderung von Kernmaterial findet er Anwendung unbeschadet des Königlichen Erlasses vom 17. Oktober 2011 über den physischen Schutz von Kernmaterial und kerntechnischen Anlagen.

Art. 3 - Vorliegender Erlass findet keine Anwendung auf die auf belgischem Staatsgebiet stattfindende Beförderung von Geräten oder Stoffen, die ionisierende Strahlungen emittieren können, und die von dem für die Verteidigung zuständigen Minister oder seinem Beauftragten befohlen beziehungsweise erlaubt wird, und die ausgeführt wird durch:

1. die belgischen Streitkräfte

oder

2. durch ausländische Streitkräfte.

Art. 4 - Vorliegender Erlass findet keine Anwendung auf:

1. die Beförderung von natürlichen Strahlenquellen, wenn die natürlichen Radionuklide, die darin enthalten sind, aufgrund deren Radioaktivität, Spaltbarkeit oder Bruteigenschaft nicht verarbeitet werden und verarbeitet worden sind, sofern die Aktivität oder die Aktivitätskonzentration je Masseneinheit das Zehnfache der Freigrenzen nicht überschreiten,

2. die Beförderung von Verbraucherprodukten, die radioaktive Stoffe enthalten und deren Verwendung gemäß Artikel 65.3 der allgemeinen Ordnung genehmigt worden ist,

3. die Beförderung von radioaktiven Stoffen, die integraler Bestandteil des Beförderungsmittels sind,

4. die Beförderung von Personen oder Tieren, bei denen radioaktive Stoffe für diagnostische oder therapeutische Zwecke implantiert oder inkorporiert wurden,

5. die Beförderung von Personen, in oder auf deren Körper sich radioaktive Stoffe befinden, und die zwecks ärztlicher Behandlung befördert werden müssen,

6. die Beförderung von festen, nicht radioaktiven Gegenständen, bei denen die Menge der auf egal welcher Oberfläche vorhandenen radioaktiven Stoffe weniger als $0,4 \text{ Bq/cm}^2$ für Beta-Strahler, Gamma-Strahler und Alpha-Strahler mit niedriger Radiotoxizität beziehungsweise weniger als $0,04 \text{ Bq/cm}^2$ für die anderen Alpha-Strahler beträgt,

7. die Beförderung von Geräten oder Gegenständen, die radioaktive Stoffe enthalten oder mit denen radioaktive Stoffe untrennbar verbunden sind, und deren Aktivität die Werte der für eine freigestellte Sendung zugelassenen anderen Aktivitätsgrenzwerte nicht überschreitet.

KAPITEL 2 - *Begriffsbestimmungen*

Art. 5 - Für die Anwendung des vorliegenden Erlasses und für seine Ausführung gelten die Begriffsbestimmungen von Artikel 2 des Königlichen Erlasses vom 20. Juli 2001 zur Festlegung einer allgemeinen Ordnung über den Schutz der Bevölkerung, der Arbeitnehmer und der Umwelt gegen die Gefahren ionisierender Strahlungen.

Ergänzend zu diesen Begriffsbestimmungen:

1. gelten die Begriffsbestimmungen in Bezug auf Gefahrgüter der Klasse 7, die in den geltenden internationalen Abkommen und Verordnungen für die Beförderung von Gefahrgütern aufgenommen sind,

2. gelten für die Anwendung des vorliegenden Erlasses folgende Begriffsbestimmungen:

a) Agentur: Föderalagentur für Nuklearkontrolle,

b) geltende internationale Abkommen und Verordnungen für die Beförderung von Gefahrgütern:

1) Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße (ADR),

2) Ordnung für die internationale Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter (RID), die den Anhang des Übereinkommens über den internationalen Eisenbahnverkehr (COTIF) bildet,

3) Technische Anweisungen für die sichere Beförderung gefährlicher Güter im Luftverkehr der Internationalen Zivilluftfahrt-Organisation (ICAO),

4) Internationaler Code für die Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen (IMDG) der Internationalen Seeschiffahrtsorganisation (IMO),

5) Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf Binnenwasserstraßen (ADN),

c) UN-Gruppe: gemäß der UN-Nummer des betreffenden radioaktiven Stoffs zugeordnete Gruppe von Gefahrgütern der Klasse 7,

d) UN-Nummer: vierstellige Kennnummer mit den Buchstaben "UN" davor, die jedem gefährlichen Stoff auf der Grundlage der geltenden internationalen Abkommen und Verordnungen für die Beförderung von Gefahrgütern zugeordnet wird,

e) *Beförderung*: alle Tätigkeiten und Maßnahmen, die mit der Ortsveränderung von Gefahrgütern der Klasse 7 in Zusammenhang stehen und von dieser umfasst werden, einschließlich der Vorbereitung, des Versands, des Verladens, der Beförderung sowie der Unterbrechung der Beförderung, des beförderungsbedingten Zwischenaufenthalts, des Entladens und des Eingangs am endgültigen Bestimmungsort von Ladungen von Gefahrgütern der Klasse 7,

f) *Beförderungsunternehmen*: natürliche oder juristische Person, die Gefahrgüter der Klasse 7 befördert,

g) *Verkehrsträger*: Beförderung auf der Straße, auf dem Luftweg, auf der Schiene, auf See oder auf Binnenwasserstraßen,

h) *Beförderungsmittel*:

1) für die Beförderung auf der Straße und auf der Schiene: jede Art von Straßenfahrzeug beziehungsweise ein Eisenbahnwagen,

2) für die Beförderung auf See oder auf Binnenwasserstraßen: ein Wasserfahrzeug oder ein Laderaum, eine Abteilung oder ein Deck des Wasserfahrzeugs,

3) für die Beförderung auf dem Luftweg: ein Luftfahrzeug,

i) *multimodale Beförderung*: Beförderung, bei der mindestens zwei verschiedene Verkehrsträger auf belgischem Staatsgebiet benutzt werden; im Fall einer Beförderung auf See oder auf dem Luftweg kann dies auch einen Wechsel des Beförderungsmittels ohne Wechsel des Verkehrsträgers beinhalten,

j) *mit der Beförderung beauftragter Angestellter*: Person, die vom Unternehmensleiter des Beförderungsunternehmens oder einer in die multimodale Beförderung von Gefahrgütern der Klasse 7 eingebundenen Organisation oder eines Unternehmens, das eine Unterbrechungsstelle einrichtet, bestimmt wird, um die Anwendung der vorliegenden Vorschriften und der allgemeinen Ordnung zu überprüfen und um diese im Beförderungsunternehmen, in der in die multimodale Beförderung von Gefahrgütern der Klasse 7 eingebundenen Organisation oder in dem Unternehmen, das eine Unterbrechungsstelle einrichtet, umzusetzen,

k) *Sicherheitsberater Klasse 7*: Person, die gemäß den Bestimmungen des Königlichen Erlasses vom 5. Juli 2006 über die Bestellung und die berufliche Befähigung von Sicherheitsberatern für die Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße, der Schiene oder auf Binnenwasserstraßen bestimmt wird,

l) *allgemeine Ordnung*: Königlicher Erlass vom 20. Juli 2001 zur Festlegung einer allgemeinen Ordnung über den Schutz der Bevölkerung, der Arbeitnehmer und der Umwelt gegen die Gefahren ionisierender Strahlungen,

m) *Unterbrechungsstelle*: Ort, an dem Beförderungen länger als zweiundsiebzig Stunden unterbrochen werden können und der aufgrund der Bestimmungen des vorliegenden Erlasses zu diesem Zweck zugelassen ist.

n) Freigrenzen: Freigrenzwerte für die Aktivität und die Aktivitätskonzentration je Masseneinheit, die in den geltenden internationalen Abkommen und Verordnungen für die Beförderung von Gefahrgütern festgelegt sind,

o) Gefahrgüter der Klasse 7: Stoffe, einschließlich Lösungen und Gemische, die von einem Absender gemäß den internationalen Vorschriften für die Beförderung von Gefahrgütern als radioaktive Stoffe (Klasse 7) eingestuft worden sind oder die in eine andere Gefahrenklasse, in der Klasse 7 als Nebengefahr angegeben wird, eingestuft worden sind, und denen eine UN-Nummer zugeordnet worden ist,

p) einmalige Beförderung von Gefahrgütern der Klasse 7: Beförderung von Gefahrgütern der Klasse 7, die höchstens einmal pro Zeitraum von zwölf aufeinander folgenden Monaten von einem nicht zugelassenen Beförderungsunternehmen durchgeführt wird,

q) sporadische Handhabung: höchstens viermal pro Zeitraum von zwölf aufeinander folgenden Monaten stattfindende Handhabung von Gefahrgüter der Klasse 7 enthaltenden Versandstücken, Containern, Tanks oder Beförderungsmitteln durch eine in die multimodale Beförderung von Gefahrgütern der Klasse 7 eingebundene nicht zugelassene Organisation,

r) Versandstück: aus der Verpackung und ihrem radioaktiven Inhalt bestehendes Ganzes, so wie es für die Beförderung vorbereitet ist,

s) radioaktiver Stoff in besonderer Form: nicht dispergierbarer fester radioaktiver Stoff oder umschlossene Kapsel, die radioaktive Stoffe enthält, wie in den geltenden internationalen Abkommen und Verordnungen für die Beförderung von Gefahrgütern bestimmt,

t) in die multimodale Beförderung von Gefahrgütern der Klasse 7 eingebundene Organisation: natürliche oder juristische Person, die in das Laden oder Entladen von Beförderungsmitteln oder in die Handhabung von Gefahrgütern der Klasse 7 bei einem Wechsel des Verkehrsträgers auf belgischem Staatsgebiet, einschließlich eines Wechsels beförderungsbedingter Zwischenaufhalte und eines Wechsels des Beförderungsmittels ohne Wechsel des Verkehrsträgers im Fall einer Beförderung auf See oder auf dem Luftweg, eingebunden ist,

u) Herstellungsakte für eine Verpackung: Gesamtheit aller sachdienlichen Unterlagen und/oder anderen Informationen, die belegen, dass eine Verpackung gemäß dem Muster des Versandstücks hergestellt worden ist,

v) Unterbrechung einer Beförderung: Unterbrechung einer Beförderung während eines Zeitraums von mehr als zwei Stunden, mit Ausnahme der Wartezeiten beim Laden und Entladen in einer klassifizierten Einrichtung und mit Ausnahme eines beförderungsbedingten Zwischenaufhalts,

w) anderer Aktivitätsgrenzwert für eine freigestellte Sendung: Freigrenze für die Aktivität pro Sendung, die über der in den geltenden internationalen Abkommen und Verordnungen für die Beförderung von Gefahrgütern festgelegten Freigrenze liegt und die von der Agentur zugelassen werden muss,

x) Akte über die Sicherheitsoptionen: Akte, in der beschrieben wird, auf welche Weise die Sicherheitsfunktionen eines Versandstückmusters in der Sicherheitsbewertung nachgewiesen werden,

y) Sicherheitsbewertung: Gesamtheit von Unterlagen, die die Berücksichtigung der Verordnungsvorschriften rechtfertigt,

z) beförderungsbedingter Zwischenaufenthalt: Zwischenlagerung von Versandstücken, Containern, Tanks oder Beförderungsmitteln zwischen zwei verschiedenen Verkehrsträgern und bei einem Wechsel des Beförderungsmittels bei gleich bleibendem Verkehrsträger im Fall einer Beförderung auf See oder auf dem Luftweg.

KAPITEL 3 - *Allgemeine Bestimmungen*

Abschnitt 3.1 - Allgemeines

Art. 6 - Die Beförderung von Gefahrgütern der Klasse 7 muss den Bestimmungen der geltenden internationalen Abkommen und Verordnungen für die Beförderung von Gefahrgütern entsprechen.

Art. 7 - Die Beförderung von Gefahrgütern der Klasse 7, die Handhabung von Versandstücken, Containern oder Tanks, die diese Güter enthalten, während des multimodalen Transports und die Einrichtung einer Unterbrechungsstelle dürfen nur von natürlichen oder juristischen Personen vorgenommen werden, die gemäß den Bestimmungen des vorliegenden Erlasses von der Agentur zugelassen worden sind.

Organisationen oder Unternehmen, die Versandstücke, Container oder Tanks für die Beförderung vorbereiten, müssen keine Zulassung beantragen, wenn sie über eine in Anwendung von Kapitel II der allgemeinen Ordnung erteilte Genehmigung verfügen. In diesem Fall gilt diese Genehmigung als Zulassung im Sinne des vorliegenden Erlasses.

Art. 8 - Die Zuständigkeiten in Sachen Beförderung von Gefahrgütern der Klasse 7, die der zuständigen Behörde aufgrund der geltenden internationalen Abkommen und Verordnungen für die Beförderung von Gefahrgütern anvertraut werden, werden von der Agentur wahrgenommen.

Art. 9 - Ortsveränderungen radioaktiver Stoffe innerhalb einer aufgrund der Bestimmungen von Kapitel II der allgemeinen Ordnung genehmigten klassifizierten Einrichtung müssen nicht den Bestimmungen des vorliegenden Erlasses genügen, sofern hierbei das öffentliche Straßen- und Wegenetz, Eisenbahnnetz oder Wasserstraßennetz nicht benutzt wird. In diesem Fall gilt diese Genehmigung als Zulassung im Sinne des vorliegenden Erlasses.

Art. 10 - Unterbrechungen von Beförderungen während eines Zeitraums von mehr als zweiundsiebzig Stunden dürfen nur an Unterbrechungsstellen stattfinden, die gemäß den Bestimmungen von Kapitel 5 des vorliegenden Erlasses von der Agentur zugelassen worden sind.

Unterbrechungen von Beförderungen während eines Zeitraums von weniger als zweiundsiebzig Stunden dürfen nur an Orten stattfinden, die gemäß den Bestimmungen von Kapitel 5 des vorliegenden Erlasses der Agentur bekannt sind.

Art. 11 - Für die Sicherung der Beförderung von Gefahrgütern der Klasse 7, die nicht als Kernmaterial angesehen werden, müssen die Bestimmungen der geltenden internationalen Abkommen und Verordnungen für die Beförderung von Gefahrgütern eingehalten werden. Die Agentur kann Regelungen in Bezug auf die Weise, in der die in diesen Abkommen und Verordnungen erwähnten Pflichten eingehalten werden müssen, festlegen. Die Agentur bestimmt zudem die Modalitäten und Formen, gemäß denen der vorgesehene Sicherheitsplan erstellt und gegebenenfalls der Agentur vorgelegt werden muss.

Art. 12 - Die Agentur kann zur Erhöhung der Sicherheit einer Beförderung von Gefahrgütern der Klasse 7 von Amts wegen die Zulassungen, Erlaubnisse und Genehmigungen ändern oder ergänzen beziehungsweise neue Bedingungen festlegen.

Die Agentur kann zur Erhöhung der Sicherheit einer Beförderung von Gefahrgütern der Klasse 7, die nicht in den Anwendungsbereich des Königlichen Erlasses vom 17. Oktober 2011 über den physischen Schutz von Kernmaterial und kerntechnischen Anlagen fällt, von Amts wegen die Zulassungen, Erlaubnisse und Genehmigungen ändern oder ergänzen beziehungsweise neue Bedingungen festlegen.

Art. 13 - Der Minister oder sein Beauftragter kann, ausschließlich aus Gründen, die nicht mit der Sicherheit der Beförderung in Zusammenhang stehen, die Beförderung von Gefahrgütern der Klasse 7 auf nationalem Staatsgebiet regeln.

Der Minister oder sein Beauftragter kann aus Gründen der Sicherheit der Beförderung strengere Vorschriften, mit Ausnahme von Bauvorschriften, auf die nationale Beförderung von Gefahrgütern der Klasse 7 mit Fahrzeugen, Eisenbahnwagen oder Binnenschiffen anwenden, die in Belgien zugelassen oder in Betrieb genommen werden.

Abschnitt 3.2 - Abweichungen in Bezug auf die Beförderung von Gefahrgütern der Klasse 7 auf der Straße, der Schiene oder auf Binnenwasserstraßen

Art. 14 - Die Agentur kann in folgenden Fällen spezifische Sicherheitsvorschriften für die nationale und grenzüberschreitende Beförderung von Gefahrgütern der Klasse 7 erlassen:

1. Beförderung von Gefahrgütern mit Beförderungsmitteln, die nicht von den geltenden internationalen Abkommen und Verordnungen für die Beförderung von Gefahrgütern auf der Straße, der Schiene oder auf den Binnenwasserstraßen erfasst sind,

2. Nutzung vorgeschriebener Strecken oder Nutzung vorgeschriebener Verkehrsträger,
3. Beförderung von Gefahrgütern der Klasse 7 in Reisezügen.

Art. 15 - § 1 - Sofern die Sicherheit nicht beeinträchtigt ist und unter der Bedingung, dass die Europäische Kommission zuvor ihre Zustimmung gibt, kann der Minister oder sein Beauftragter Abweichungen von den Bestimmungen der geltenden internationalen Abkommen und Verordnungen für die Beförderung von Gefahrgütern auf der Straße, der Schiene oder auf Binnenwasserstraßen für die nationale Beförderung kleiner Mengen bestimmter Gefahrgüter der Klasse 7 erlauben, wobei die Beförderungsbedingungen jedoch nicht strenger sein dürfen als die in den geltenden internationalen Abkommen und Verordnungen festgelegten Bedingungen.

§ 2 - Sofern die Sicherheit nicht beeinträchtigt ist und unter der Bedingung, dass die Europäische Kommission zuvor ihre Zustimmung gibt, kann die Agentur für die nationale Beförderung von Gefahrgütern auf der Straße, der Schiene oder auf Binnenwasserstraßen Abweichungen von den Bestimmungen der geltenden internationalen Abkommen und Verordnungen für die Beförderung von Gefahrgütern erlauben für:

1. die örtlich begrenzte Beförderung von Gefahrgütern über geringe Entfernungen

oder

2. die örtlich begrenzte Beförderung auf der Schiene auf spezifischen Strecken, die zu einem bestimmten industriellen Prozess gehört und unter genau festgelegten Bedingungen streng kontrolliert wird.

Art. 16 - Wenn eine Beförderung in Anwendung einer Abweichung auf der Grundlage von Artikel 15 erfolgt, muss während der Beförderung eine Kopie der Zustimmung zur Abweichung mitgeführt werden.

Art. 17 - Es ist verboten, Lebensmittel, Arzneimittel (mit Ausnahme von Radiopharmaka), chemische Stoffe, andere Gefahrgüter und/oder Fotomaterial in denselben Laderaum wie Gefahrgüter der Klasse 7 zu laden.

KAPITEL 4 - *Pflichten der Beförderungsunternehmen*

Abschnitt 4.1 - Allgemeine Bestimmungen

Art. 18 - Jedes Beförderungsunternehmen, das Gefahrgüter der Klasse 7 befördert, muss vor Durchführung der ersten Beförderung dieser Güter eine von der Agentur erteilte Zulassung erlangen.

Die Zulassung kann für eine einmalige Beförderung von Gefahrgütern der Klasse 7 in Form einer Erlaubnis für diese einmalige Beförderung erteilt werden.

Art. 19 - Bevor ein Beförderungsunternehmen zugelassen werden kann, muss es mindestens über Folgendes verfügen:

1. ein Managementsystem, das den Bestimmungen der geltenden internationalen Abkommen und Verordnungen für die Beförderung von Gefahrgütern entspricht, auf dessen Grundlage das Beförderungsunternehmen garantieren und nachweisen kann, dass jede Beförderung von Gefahrgütern der Klasse 7 auf sichere und vorschriftsmäßige Weise durchgeführt wird. Die Agentur kann Regelungen in Bezug auf dieses Managementsystem festlegen,

2. ein Strahlenschutzprogramm, das den Bestimmungen der geltenden internationalen Abkommen und Verordnungen für die Beförderung von Gefahrgütern entspricht. Die Agentur kann Regelungen in Bezug auf dieses Strahlenschutzprogramm festlegen,

3. ein internes Notfallverfahren. Die Agentur kann Regelungen in Bezug auf dieses Verfahren festlegen,

4. einen mit der Beförderung beauftragten Angestellten,

5. einen Dienst für physikalische Kontrolle, wie in der allgemeinen Ordnung bestimmt,

6. eine Haftpflichtversicherung.

Art. 20 - Die Zulassung kann für eine oder mehrere der folgenden UN-Gruppen gültig sein:

1. UN-Gruppe 1: umfasst Gefahrgüter der Klasse 7 in freigestellten Versandstücken gemäß den Bestimmungen der geltenden internationalen Abkommen und Verordnungen für die Beförderung von Gefahrgütern,

2. UN-Gruppe 2: umfasst radioaktive Stoffe, die gemäß den Bestimmungen der geltenden internationalen Abkommen und Verordnungen für die Beförderung von Gefahrgütern nicht spaltbare oder freigestellte spaltbare Stoffe sind, mit Ausnahme derjenigen, die UN-Gruppe 4 angehören,

3. UN-Gruppe 3: umfasst radioaktive Stoffe, die gemäß den Bestimmungen der geltenden internationalen Abkommen und Verordnungen für die Beförderung von Gefahrgütern Spaltbare Stoffe sind, mit Ausnahme von denen, die UN-Gruppe 4 angehören,

4. UN-Gruppe 4: umfasst Uraniumhexafluorid, mit Ausnahme der Gefahrgüter der Klasse 7, die UN-Gruppe 1 angehören.

Die Zulassung kann sich auf eine einzelne UN-Gruppe beziehungsweise auf eine oder mehrere UN-Nummern beschränken.

Die Agentur teilt die in den geltenden internationalen Abkommen und Verordnungen für die Beförderung von Gefahrgütern bestimmten UN-Nummern in die betreffenden UN-Gruppen ein.

Abschnitt 4.2 - Zulassungsantrag

Art. 21 - Ein Zulassungsantrag muss gemäß den von der Agentur bestimmten Modalitäten bei der Agentur eingereicht werden. Der Inhalt der Zulassungsanträge wird von der Agentur bestimmt.

Die Agentur kann je nach UN-Gruppe(n), für die eine Zulassung beantragt wird, und je nach Verkehrsträger zusätzliche Informationen verlangen.

Die Agentur kann alle zusätzlichen Information verlangen, die sie für notwendig erachtet, um über einen Zulassungsantrag befinden zu können, und die Agentur kann diese Informationen beim Beförderungsunternehmen überprüfen.

Art. 22 - Der Zulassungsantrag muss vom Beförderungsunternehmen anhand des von der Agentur zu diesem Zweck zur Verfügung gestellten Formulars eingereicht werden. Die Agentur legt die Modalitäten für den Gebrauch und die Einreichung des Formulars fest.

Art. 23 - Die Agentur befindet binnen einer Frist von drei Monaten nach Empfang des vollständigen Zulassungsantrags oder binnen einer längeren Frist, die durch die technische Analyse der im Antrag enthaltenen Unterlagen und Informationen gerechtfertigt ist.

Art. 24 - Wenn die Agentur der Meinung ist, dass dem Zulassungsantrag stattgegeben werden kann, wird ein Zulassungserlass erstellt und dies dem Antragsteller mitgeteilt.

Art. 25 - § 1 - Eine Zulassung wird für eine Höchstdauer von fünf Jahren ausgestellt.

§ 2 - Die Zulassung kann sich auf einen Teil der Gefahrgüter der Klasse 7, für die die Zulassung beantragt worden ist, beschränken, oder für einen kürzeren Zeitraum als den beantragten Zeitraum ausgestellt werden. Diese Einschränkungen sind mit Gründen versehen.

§ 3 - Die Agentur kann im Zulassungserlass Bedingungen in Bezug auf die Sicherheit der Beförderung der Gefahrgüter der Klasse 7 festlegen, insbesondere in Bezug auf:

1. die Verantwortlichkeiten des Inhabers der Zulassung,
2. die Mindestqualifikationen des Personals,
3. die Verfahren und Kommunikationskanäle für den Notfall,

4. die einzuhaltenden Arbeitsverfahren,
5. das Strahlenschutzprogramm,
6. das Managementsystem.

Die Bedingungen, die die Agentur im Zulassungserlass auferlegt, können je nach UN-Gruppe(n) und Verkehrsträger, für die die Zulassung ausgestellt wird, verschieden sein.

Art. 26 - Wenn die Agentur der Meinung ist, dass dem Zulassungsantrag nicht beziehungsweise nicht gänzlich stattgegeben werden kann, wird dies dem Antragsteller mitgeteilt. Hierbei wird Letzterer darauf hingewiesen, dass er das Recht hat, binnen dreißig Kalendertagen ab der Notifizierung dieser Mitteilung angehört zu werden.

Falls der Antragsteller sein Recht, angehört zu werden, ausüben möchte, teilt er dies der Agentur spätestens am fünfzehnten Tag nach der Notifizierung der Mitteilung schriftlich mit.

Wenn der Antragsteller von der Agentur angehört wird, berücksichtigt die Agentur bei ihrer definitiven Entscheidung die mitgeteilten zusätzlichen Elemente.

Abschnitt 4.3 - Änderung einer Zulassung

Art. 27 - Änderungen der bei der Beantragung der Zulassung mitgeteilten Informationen und Unterlagen, durch die der verfügende Teil des Zulassungserlasses angepasst werden muss, müssen unverzüglich den Gegenstand eines Antrags auf Änderung der Zulassung bei der Agentur bilden.

Dieser Antrag muss mindestens die Angaben enthalten, die geändert worden sind, und die Angaben, die seit der Erlangung der Zulassung fortgeschrieben worden sind.

Dieser Antrag muss vom zugelassenen Beförderungsunternehmen anhand eines von der Agentur zur Verfügung gestellten Formulars eingereicht werden.

Die Agentur legt die Modalitäten für den Gebrauch und die Einreichung des Formulars fest.

Art. 28 - Die Agentur befindet binnen einer Frist von zwei Monaten nach Empfang des vollständigen Antrags auf Änderung der Zulassung oder binnen einer längeren Frist, die durch die technische Analyse der im Antrag enthaltenen Unterlagen und Informationen gerechtfertigt ist.

Art. 29 - Wenn die Agentur der Meinung ist, dass die Änderungen angenommen werden können, wird ein geänderter Zulassungserlass erstellt und dies dem Antragsteller mitgeteilt.

Die geänderte Zulassung kann sich auf einen Teil der Gefahrgüter der Klasse 7, für die die Zulassung beantragt worden ist, beschränken. Diese Einschränkungen sind mit Gründen versehen.

Art. 30 - § 1 - Die geänderte Zulassung wird im Prinzip mit demselben Enddatum wie die ursprüngliche Zulassung ausgestellt. Die Agentur kann die Zulassung jedoch für einen kürzeren Zeitraum ausstellen.

Wenn die Änderung gleichzeitig mit einer Verlängerung beantragt wird, beträgt die Höchstdauer der geänderten Zulassung fünf Jahre.

§ 2 - Die Agentur kann im Zulassungserlass Bedingungen in Bezug auf die Sicherheit der Beförderung der Gefahrgüter der Klasse 7 festlegen, insbesondere in Bezug auf:

1. die Verantwortlichkeiten des Inhabers der Zulassung,
2. die Mindestqualifikationen des Personals,
3. die Verfahren und Kommunikationskanäle für den Notfall,
4. die einzuhaltenden Arbeitsverfahren,
5. das Strahlenschutzprogramm,
6. das Managementsystem.

Die Bedingungen, die die Agentur im Zulassungserlass auferlegt, können je nach UN-Gruppe(n) und Verkehrsträger, für die die Zulassung ausgestellt wird, verschieden sein.

Art. 31 - Wenn die Agentur der Meinung ist, dass die Änderungen nicht beziehungsweise nicht gänzlich angenommen werden können, wird dies dem Antragsteller mitgeteilt. Hierbei wird Letzterer darauf hingewiesen, dass er das Recht hat, binnen dreißig Kalendertagen ab der Notifizierung dieser Mitteilung angehört zu werden.

Falls der Antragsteller sein Recht, angehört zu werden, ausüben möchte, teilt er dies der Agentur spätestens am fünfzehnten Tag nach Notifizierung der Mitteilung schriftlich mit.

Wenn der Antragsteller von der Agentur angehört wird, berücksichtigt die Agentur bei ihrer definitiven Entscheidung die mitgeteilten zusätzlichen Elemente.

Art. 32 - Die Agentur bestimmt, welche Änderungen der Informationen und Angaben, die im Zulassungsantrag mitgeteilt wurden und nicht in Artikel 27 vorgesehen sind, unverzüglich der Agentur mitgeteilt werden müssen, ohne dass hierfür eine Änderung des Zulassungsantrags beantragt werden muss. Die Agentur legt die Modalitäten dieser Mitteilung fest.

Abschnitt 4.4 - Verlängerung einer Zulassung

Art. 33 - Ein Antrag auf Verlängerung einer Zulassung muss mindestens zwei Monate vor Ablauf der laufenden Zulassung gemäß den von der Agentur festgelegten Modalitäten bei der Agentur eingereicht werden.

Dieser Antrag muss vom zugelassenen Beförderungsunternehmen eingereicht werden und muss mindestens eine Fortschreibung der Angaben enthalten, die bei der Erlangung der zu verlängernden Zulassung mitgeteilt wurden.

Dieser Antrag muss anhand eines von der Agentur zu diesem Zweck zur Verfügung gestellten Formulars eingereicht werden. Die Agentur legt die Modalitäten für den Gebrauch und die Einreichung des Formulars fest.

Art. 34 - Die Agentur befindet sich binnen einer Frist von zwei Monaten nach Empfang des vollständigen Antrags auf Verlängerung der Zulassung oder binnen einer längeren Frist, die durch die technische Analyse der im Antrag enthaltenen Unterlagen und Informationen gerechtfertigt ist.

Art. 35 - § 1 - Die Verlängerung der Zulassung wird für eine Höchstdauer von fünf Jahren gewährt.

§ 2 - Die Zulassung kann sich auf einen Teil der Gefahrgüter der Klasse 7, für die die Zulassung beantragt worden ist, beschränken, oder für einen kürzeren Zeitraum als den beantragten Zeitraum ausgestellt werden. Diese Einschränkungen sind mit Gründen versehen.

§ 3 - Die Agentur kann im Zulassungserlass Bedingungen in Bezug auf die Sicherheit der Beförderung von Gefahrgütern der Klasse 7 festlegen, insbesondere in Bezug auf:

1. die Verantwortlichkeiten des Inhabers der Zulassung,
2. die Mindestqualifikationen des Personals,
3. die Verfahren und Kommunikationskanäle für den Notfall,
4. die einzuhaltenden Arbeitsverfahren,
5. das Strahlenschutzprogramm,
6. das Managementsystem.

Die Bedingungen, die die Agentur im Zulassungserlass auferlegt, können je nach UN-Gruppe(n) und Verkehrsträger, für die die Zulassung ausgestellt wird, verschieden sein.

Art. 36 - Wenn die Agentur der Meinung ist, dass die Verlängerung nicht beziehungsweise nicht gänzlich angenommen werden kann, wird dies dem Antragsteller mitgeteilt. Hierbei wird Letzterer darauf hingewiesen, dass er das Recht hat, binnen dreißig Kalendertagen ab der Notifizierung dieser Mitteilung angehört zu werden.

Falls der Antragsteller sein Recht, angehört zu werden, ausüben möchte, teilt er dies der Agentur spätestens am fünfzehnten Tag nach Notifizierung der Mitteilung schriftlich mit.

Wenn der Antragsteller von der Agentur angehört wird, berücksichtigt die Agentur bei ihrer definitiven Entscheidung die mitgeteilten zusätzlichen Elemente.

Abschnitt 4.5 - Monatlicher Bericht

Art. 37 - Spätestens einundzwanzig Tage nach Monatsende übermitteln zugelassene Beförderungsunternehmen der Agentur einen Bericht über die im Laufe des abgelaufenen Monats durchgeführten Beförderungen, es sei denn, die Agentur hat diese Informationen bereits auf andere Weise erhalten.

Dieser Bericht muss anhand des von der Agentur bestimmten Formulars oder auf eine andere Weise, die die Agentur mindestens für genauso effizient hält, übermittelt werden.

Die Modalitäten dieser Berichterstattung werden von der Agentur bestimmt.

Abschnitt 4.6 - Erlaubnis für die Beförderung von Gefahrgütern der Klasse 7

Unterabschnitt 4.6.1 - Allgemeine Bestimmungen

Art. 38 - Neben Beförderungen, die durch eine in den geltenden internationalen Abkommen und Verordnungen für die Beförderung von Gefahrgütern bestimmte Beförderungsgenehmigung gedeckt sind, unterliegen folgende Beförderungen einer vorherigen Erlaubnis:

1. einmalige Beförderungen von Gefahrgütern der Klasse 7, die von einem nicht zugelassenen Beförderungsunternehmen durchgeführt werden,

2. Beförderungen, die von den für die Beförderung von Gefahrgütern der Klasse 7 zugelassenen Beförderungsunternehmen durchgeführt werden und die ein spezifisches Risiko in Bezug auf den Strahlenschutz und die Sicherheit beziehungsweise Sicherung der Beförderung darstellen.

Ein von der Agentur für eine Beförderung ausgestelltes Genehmigungszeugnis wird als vorherige Erlaubnis angesehen.

Unterabschnitt 4.6.2 - Beantragung einer Erlaubnis beziehungsweise eines Genehmigungszeugnisses für Beförderungen

Art. 39 - Anträge auf Erlangung einer Erlaubnis beziehungsweise eines Genehmigungszeugnisses für Beförderungen müssen gemäß den von der Agentur bestimmten Modalitäten bei der Agentur eingereicht werden.

Mit Ausnahme der Anträge für eine einmalige Beförderung müssen Anträge auf Erlangung einer Erlaubnis beziehungsweise eines Genehmigungszeugnisses für Beförderungen von zugelassenen Beförderungsunternehmen eingereicht werden.

Die Agentur kann im Einzelfall bestimmen, dass ein Antrag von anderen an der Beförderung beteiligten Parteien eingereicht werden kann,

Die Agentur behält das Recht, direkt Kontakt mit anderen an der Beförderung von Gefahrgütern der Klasse 7 beteiligten Parteien aufzunehmen, um zusätzliche Informationen zu erhalten.

Der Inhalt des Antrags wird von der Agentur bestimmt, je nach Art der Beförderung, für die eine Erlaubnis beziehungsweise ein Genehmigungszeugnis für Beförderungen beantragt wird.

Die Agentur kann alle zusätzlichen Informationen verlangen, die sie für notwendig erachtet, um über einen Antrag befinden zu können, und die Agentur kann diese Informationen beim Beförderungsunternehmen überprüfen.

Der Antrag muss anhand des Formulars eingereicht werden, das die Agentur zu diesem Zweck zur Verfügung stellt.

Die Agentur legt die Modalitäten für den Gebrauch und die Einreichung des Formulars fest.

Art. 40 - Die Agentur befindet binnen einer Frist von einem Monat nach Empfang des vollständigen Antrags auf Erlaubnis für die in Artikel 38 Absatz 1 Nr. 1 und 2 erwähnten Beförderungen oder binnen einer längeren Frist, die durch die technische Analyse der im Antrag enthaltenen Unterlagen und Informationen gerechtfertigt ist.

Für die Beantragung eines in Artikel 38 erwähnten Genehmigungszeugnisses für Beförderungen wird diese Frist auf sechs Monate beziehungsweise auf eine längere Frist, die durch die technische Analyse der im Antrag enthaltenen Unterlagen und Informationen gerechtfertigt ist, festgelegt.

Art. 41 - Wenn die Agentur der Meinung ist, dass dem Antrag auf Erlaubnis beziehungsweise auf Genehmigungszeugnis für Beförderungen stattgegeben werden kann, erstellt die Agentur einen Erlass zur Erlaubnis beziehungsweise ein Genehmigungszeugnis für Beförderungen, das dem Antragsteller übermittelt wird.

Art. 42 - § 1 - Die Erlaubnis beziehungsweise das Genehmigungszeugnis für Beförderungen ist auf den Zeitraum der Durchführung der Beförderung(en) begrenzt und darf einen Zeitraum von fünf Jahren nicht überschreiten.

§ 2 - Die Agentur kann in der Erlaubnis beziehungsweise im Genehmigungszeugnis für Beförderungen Bedingungen zur Erhöhung der Sicherheit der Beförderung von Gefahrgütern der Klasse 7 festlegen, insbesondere in Bezug auf:

1. die Verantwortlichkeiten des Inhabers der Erlaubnis beziehungsweise des Genehmigungszeugnisses für Beförderungen,
2. die Mindestqualifikationen des Personals,
3. die Verfahren und Kommunikationskanäle für den Notfall,
4. die einzuhaltenden Arbeitsverfahren,
5. den Strahlenschutz,
6. das Managementsystem.

Die Bedingungen, die die Agentur auferlegt, können je nach den Gefahrgütern der Klasse 7 und dem Verkehrsträger, für die die Erlaubnis beziehungsweise das Genehmigungszeugnis für Beförderungen erteilt wird, verschieden sein.

Art. 43 - Wenn die Agentur der Meinung ist, dass dem Antrag auf Erlaubnis beziehungsweise auf Genehmigungszeugnis für Beförderungen nicht beziehungsweise nicht gänzlich stattgegeben werden kann, wird dies dem Antragsteller mitgeteilt. Hierbei wird Letzterer darauf hingewiesen, dass er das Recht hat, binnen dreißig Kalendertagen ab der Notifizierung dieser Mitteilung angehört zu werden.

Falls der Antragsteller sein Recht, angehört zu werden, ausüben möchte, teilt er dies der Agentur spätestens am fünfzehnten Tag nach Notifizierung der Mitteilung schriftlich mit.

Wenn der Antragsteller von der Agentur angehört wird, berücksichtigt die Agentur bei ihrer definitiven Entscheidung die mitgeteilten zusätzlichen Elemente.

Unterabschnitt 4.6.3 - Änderung einer Erlaubnis oder eines Genehmigungszeugnisses für Beförderungen

Art. 44 - Änderungen der bei der Beantragung einer Erlaubnis oder eines Genehmigungszeugnisses für Beförderungen mitgeteilten Informationen und Unterlagen, durch die der verfügende Teil des Erlasses zur Erlaubnis beziehungsweise des Genehmigungszeugnisses für Beförderungen angepasst werden muss, müssen den Gegenstand eines Antrags auf Änderung der Erlaubnis beziehungsweise des Genehmigungszeugnisses für Beförderungen bilden. Dieser Antrag muss unverzüglich bei der Agentur eingereicht werden. Dieser Antrag muss mindestens die geänderten Angaben und die seit Erlangung der Erlaubnis beziehungsweise des Genehmigungszeugnisses für Beförderungen fortgeschriebenen Angaben enthalten.

Der Antrag muss vom Inhaber der Erlaubnis beziehungsweise des Genehmigungszeugnisses für Beförderungen anhand eines von der Agentur zur Verfügung gestellten Formulars eingereicht werden. Die Agentur legt die Modalitäten für den Gebrauch und die Einreichung des Formulars fest.

Art. 45 - Die Agentur befindet binnen einer Frist von fünfzehn Tagen nach Empfang des vollständigen Antrags auf Änderung einer Erlaubnis für die in Artikel 38 Absatz 1 Nr. 1 und 2 erwähnten Beförderungen oder binnen einer längeren Frist, die durch die technische Analyse der im Antrag enthaltenen Unterlagen und Informationen gerechtfertigt ist.

Für die Beantragung einer Änderung eines in Artikel 38 erwähnten Genehmigungszeugnisses für Beförderungen wird diese Frist auf sechs Monate beziehungsweise auf eine längere Frist, die durch die technische Analyse der im Antrag enthaltenen Unterlagen und Informationen gerechtfertigt ist, festgelegt.

Art. 46 - Wenn die Agentur der Meinung ist, dass die Änderungen angenommen werden können, wird dies dem Betreffenden in Form eines abgeänderten Erlasses für die Erlaubnis beziehungsweise eines geänderten Genehmigungszeugnisses für Beförderungen mitgeteilt.

Art. 47 - Die geänderte Erlaubnis oder das geänderte Genehmigungszeugnis für Beförderungen läuft am selben Datum wie die ursprüngliche Erlaubnis beziehungsweise das ursprüngliche Genehmigungszeugnis ab und darf einen Zeitraum von fünf Jahren nicht überschreiten.

Art. 48 - Wenn die Agentur der Meinung ist, dass die Änderungen nicht beziehungsweise nicht gänzlich angenommen werden können, wird dies dem Antragsteller mitgeteilt. Hierbei wird Letzterer darauf hingewiesen, dass er das Recht hat, binnen dreißig Kalendertagen ab der Notifizierung dieser Mitteilung angehört zu werden.

Falls der Antragsteller sein Recht, angehört zu werden, ausüben möchte, teilt er dies der Agentur spätestens am fünfzehnten Tag nach Notifizierung der Mitteilung schriftlich mit.

Wenn der Antragsteller von der Agentur angehört wird, berücksichtigt die Agentur bei ihrer definitiven Entscheidung die mitgeteilten zusätzlichen Elemente.

Unterabschnitt 4.6.4 - Verlängerung einer Erlaubnis oder eines Genehmigungszeugnisses für Beförderungen

Art. 49 - Ein Antrag auf Verlängerung einer Erlaubnis oder eines Genehmigungszeugnisses für Beförderungen muss mindestens einen Monat vor Ablauf der laufenden Erlaubnis beziehungsweise des laufenden Genehmigungszeugnisses gemäß den von der Agentur festgelegten Modalitäten bei der Agentur eingereicht werden.

Dieser Antrag muss vom Inhaber der Erlaubnis beziehungsweise des Genehmigungszeugnisses eingereicht werden und muss mindestens eine Fortschreibung der Angaben enthalten, die bei der Erlangung der zu verlängernden Erlaubnis beziehungsweise des zu verlängernden Genehmigungszeugnisses für Beförderungen mitgeteilt wurden.

Dieser Antrag muss anhand eines von der Agentur zur Verfügung gestellten Formulars gemäß den von der Agentur festgelegten Modalitäten eingereicht werden.

Art. 50 - Die Agentur befindet binnen einer Frist von einem Monat nach Empfang des vollständigen Antrags auf Verlängerung der Erlaubnis beziehungsweise des Genehmigungszeugnisses für Beförderungen oder binnen einer längeren Frist, die durch die technische Analyse der im Antrag enthaltenen Unterlagen und Informationen gerechtfertigt ist.

Art. 51 - Wenn die Agentur der Meinung ist, dass die Verlängerung angenommen werden kann, wird dies dem Betreffenden in Form einer neuen Genehmigung beziehungsweise eines neuen Genehmigungszeugnisses für Beförderungen mitgeteilt.

Art. 52 - Die verlängerte Erlaubnis beziehungsweise das verlängerte Genehmigungszeugnis für Beförderungen ist auf den Zeitraum der Durchführung der Beförderung(en) begrenzt und darf einen Zeitraum von fünf Jahren nicht überschreiten.

Art. 53 - Wenn die Agentur der Meinung ist, dass die Verlängerung nicht beziehungsweise nicht gänzlich angenommen werden kann, wird dies dem Antragsteller mitgeteilt. Hierbei wird Letzterer darauf hingewiesen, dass er das Recht hat, binnen dreißig Kalendertagen ab der Notifizierung dieser Mitteilung angehört zu werden.

Falls der Antragsteller sein Recht, angehört zu werden, ausüben möchte, teilt er dies der Agentur spätestens am fünfzehnten Tag nach Notifizierung der Mitteilung schriftlich mit.

Wenn der Antragsteller von der Agentur angehört wird, berücksichtigt die Agentur bei ihrer definitiven Entscheidung die mitgeteilten zusätzlichen Elemente.

Abschnitt 4.7 - Einsatz von Subunternehmern

Unterabschnitt 4.7.1 - Allgemeine Bestimmungen

Art. 54 - Ein zugelassenes Beförderungsunternehmen darf unter den von der Agentur festgelegten Bedingungen die Beförderung von Gefahrgütern der Klasse 7, mit Ausnahme von Kernmaterial der Gruppe A für den physischen Schutz im Sinne des Königlichen Erlasses vom 17. Oktober 2011 über die Kategorisierung und die Bestimmung der Sicherheitsbereiche in kerntechnischen Anlagen und Atomtransportunternehmen, an einen Subunternehmer vergeben.

Das zugelassene Beförderungsunternehmen bleibt jedoch für die Einhaltung der Verordnungsbestimmungen in Bezug auf die Beförderung von Gefahrgütern der Klasse 7 verantwortlich.

Art. 55 - Einem Subunternehmer ist es verboten, die Beförderung der Gefahrgüter der Klasse 7, die ihm von einem zugelassenen Beförderungsunternehmen anvertraut worden ist, an einen Subunternehmer weiter zu vergeben.

Unterabschnitt 4.7.2 - Bedingungen für den Einsatz von Subunternehmern

Art. 56 - Die Beförderung von Gefahrgütern der Klasse 7 darf von einem Subunternehmer nur durchgeführt werden, sofern dieser im Zulassungserlass des zugelassenen Beförderungsunternehmens aufgenommen ist.

Art. 57 - Das zugelassene Beförderungsunternehmen muss mit jedem Subunternehmer, dem es Beförderungen anvertrauen möchte, einen schriftlichen Vertrag abschließen.

Das zugelassene Beförderungsunternehmen muss jeden Subunternehmer über die Bestimmungen in Bezug auf das Strahlenschutzprogramm, das Notfallverfahren und das Managementsystem informieren, die er bei der Durchführung der Beförderungen, die ihm vom zugelassenen Beförderungsunternehmen anvertraut werden, berücksichtigen muss.

In Ausnahmefällen kann ein Subunternehmer während der Beförderungen, die ihm von einem zugelassenen Beförderungsunternehmen anvertraut werden, das eigene Strahlenschutzprogramm, Notfallverfahren und Managementsystem anwenden.

Die Agentur kann weitere Modalitäten in Bezug auf den Einsatz von Subunternehmern bestimmen.

Abschnitt 4.8 - Vorherige Meldungen

Art. 58 - Beförderungen, die hinsichtlich des Strahlenschutzes, der Sicherheit und/oder Sicherung der Beförderung beziehungsweise je nach Art der mit der Beförderung der Gefahrgüter der Klasse 7 verbundenen Risiken eine spezifische Überwachung erfordern, müssen vorab der Agentur gemeldet werden.

Diese Meldung muss anhand eines von der Agentur erstellten Formulars erfolgen.

Die Agentur legt die Modalitäten für den Gebrauch und die Einreichung des Formulars sowie die Frist für die Einreichung fest.

Abschnitt 4.9 - Pflichten der Beförderungsunternehmen bei multimodalen Beförderungen

Art. 59 - Beförderungsunternehmen, die Gefahrgüter der Klasse 7 in Belgien einführen und einen Wechsel des Beförderungsmittels auf belgischem Staatsgebiet vorsehen, müssen sich vor Einfuhr der Gefahrgüter der Klasse 7 in das belgische Staatsgebiet vergewissern, dass die Handhabung dieser Güter und die anschließende Beförderung aufgrund der Bestimmungen des vorliegenden Erlasses stattfinden können.

Diese Beförderungsunternehmen sind zudem für die Organisation des sofortigen Wechsels der Beförderungsmittel verantwortlich. Falls dieser sofortige Wechsel nicht möglich ist und/oder im Fall unvorhergesehener Umstände, sind sie für die Anwendung aller Maßnahmen verantwortlich, die die Agentur oder andere zuständige Behörden verlangen, um die Sicherheit der Beförderung von Gefahrgütern der Klasse 7 zu gewährleisten.

KAPITEL 5 - Pflichten bei Unterbrechungen von Beförderungen von Gefahrgütern der Klasse 7

Abschnitt 5.1 - Unterbrechungen an Unterbrechungsstellen

Unterabschnitt 5.1.1 - Allgemeine Bestimmungen

Art. 60 - Beförderungsunternehmen dürfen Beförderungen von Gefahrgütern der Klasse 7 nur an den von der Agentur zugelassenen Unterbrechungsstellen oder an einer Stelle innerhalb einer klassifizierten Einrichtung, die aufgrund von Kapitel II der allgemeinen Ordnung für die beförderten Stoffe genehmigt ist, länger als zweiundsiebzig Stunden unterbrechen.

Die Höchstdauer einer Unterbrechung an einer zugelassenen Unterbrechungsstelle beträgt fünfzehn Tage.

Beförderungen von Kernmaterial der Gruppe A, wie im Königlichen Erlass vom 17. Oktober 2011 über die Kategorisierung und die Bestimmung der Sicherheitsbereiche in kerntechnischen Anlagen und Atomtransportunternehmen bestimmt, dürfen nicht unterbrochen werden, außer mit vorheriger ausdrücklicher Erlaubnis der Agentur.

Art. 61 - Bevor ein Unternehmen, das eine Unterbrechungsstelle einrichten möchte, als Unterbrechungsstelle zugelassen werden kann, muss es mindestens über Folgendes verfügen:

1. ein Managementsystem, das den Bestimmungen der geltenden internationalen Abkommen und Verordnungen für die Beförderung von Gefahrgütern entspricht. Die Agentur kann Regelungen in Bezug auf dieses Managementsystem festlegen,

2. ein Strahlenschutzprogramm, das den Bestimmungen der geltenden internationalen Abkommen und Verordnungen für die Beförderung von Gefahrgütern entspricht. Die Agentur kann Regelungen in Bezug auf dieses Strahlenschutzprogramm festlegen,

3. ein internes Notfallverfahren. Die Agentur kann Regelungen in Bezug auf dieses Verfahren festlegen,

4. einen mit der Beförderung beauftragten Angestellten,

5. einen Dienst für physikalische Kontrolle, wie in der allgemeinen Ordnung bestimmt,

6. eine Risikoanalyse unter anderem in Bezug auf Sicherheit, Sicherung, Strahlenschutz, Brand, Diebstahl und Sabotage,

7. eine Haftpflichtversicherung.

Art. 62 - Während Unterbrechungen von Beförderungen müssen Versandstücke, Container oder Tanks im Fahrzeug oder auf dem Fahrzeug befestigt bleiben. Container, Versandstücke oder Tanks dürfen, außer mit ausdrücklicher Erlaubnis der Agentur, nicht geöffnet werden.

Art. 63 - Die Agentur bestimmt die weiteren Bedingungen, denen Unterbrechungsstellen genügen müssen, und die Vorschriften, die während Unterbrechungen von Beförderungen eingehalten werden müssen.

Unterabschnitt 5.1.2 - Zulassungsantrag

Art. 64 - Unternehmensleiter von Unternehmen, die eine Unterbrechungsstelle einrichten möchten, müssen bei der Agentur einen Antrag auf Zulassung gemäß den von der Agentur bestimmten Modalitäten einreichen.

Der Inhalt der Zulassungsanträge wird von der Agentur bestimmt.

Die Agentur kann alle zusätzlichen Informationen verlangen, die sie für notwendig erachtet, um über einen Zulassungsantrag befinden zu können, und die Agentur kann diese Informationen beim betreffenden Unternehmen überprüfen.

Der Zulassungsantrag für Unterbrechungsstellen muss bei der Agentur anhand eines von der Agentur zur Verfügung gestellten Formulars eingereicht werden. Die Agentur legt die Modalitäten für den Gebrauch und die Einreichung des Formulars fest.

Art. 65 - Die Agentur befindet binnen einer Frist von drei Monaten nach Empfang des vollständigen Zulassungsantrags oder binnen einer längeren Frist, die durch die technische Analyse der im Antrag enthaltenen Unterlagen und Informationen gerechtfertigt ist.

Art. 66 - Wenn die Agentur der Meinung ist, dass dem Zulassungsantrag stattgegeben werden kann, wird ein Zulassungserlass erstellt und dies dem Antragsteller mitgeteilt.

Art. 67 - § 1 - Eine Zulassung wird für eine Höchstdauer von fünf Jahren ausgestellt.

§ 2 - Die Zulassung kann sich auf einen Teil der Gefahrgüter der Klasse 7, für die die Zulassung beantragt worden ist, beschränken, oder für einen kürzeren Zeitraum als den beantragten Zeitraum ausgestellt werden. Diese Einschränkungen sind mit Gründen versehen.

§ 3 - Die Agentur kann im Zulassungserlass Bedingungen in Bezug auf die Sicherheit der Beförderung von Gefahrgütern der Klasse 7 festlegen, insbesondere in Bezug auf:

1. die Höchstdauer der Unterbrechung,
2. die Verantwortlichkeiten des Inhabers der Zulassung,
3. die Mindestqualifikationen des Personals,
4. die Verfahren und Kommunikationskanäle für den Notfall,
5. das einzuhaltenden Arbeitsverfahren,
6. das Strahlenschutzprogramm,
7. das Managementsystem.

Die Bedingungen, die die Agentur im Zulassungserlass auferlegt, können je nach dem Risiko, das mit den Gefahrgütern der Klasse 7, für die die Zulassung ausgestellt wird, verbunden ist, sowie je nach Ort und Umgebung, wo die Unterbrechungsstelle eingerichtet wird, verschieden sein.

Art. 68 - Wenn die Agentur der Meinung ist, dass dem Zulassungsantrag nicht beziehungsweise nicht gänzlich stattgegeben werden kann, wird dies dem Antragsteller mitgeteilt. Hierbei wird Letzterer darauf hingewiesen, dass er das Recht hat, binnen dreißig Kalendertagen ab der Notifizierung dieser Mitteilung angehört zu werden.

Falls der Antragsteller sein Recht, angehört zu werden, ausüben möchte, teilt er dies der Agentur spätestens am fünfzehnten Tag nach Notifizierung der Mitteilung schriftlich mit.

Wenn der Antragsteller von der Agentur angehört wird, berücksichtigt die Agentur bei ihrer definitiven Entscheidung die mitgeteilten zusätzlichen Elemente.

Unterabschnitt 5.1.3 - Änderung einer Zulassung

Art. 69 - Änderungen der bei der Beantragung der Zulassung mitgeteilten Informationen und Unterlagen, durch die der verfügende Teil des Zulassungserlasses angepasst werden muss, müssen unverzüglich den Gegenstand eines Antrags auf Änderung der Zulassung bei der Agentur bilden.

Dieser Antrag muss mindestens die Angaben, die geändert worden sind, und die seit Erlangung der Zulassung fortgeschriebenen Angaben enthalten.

Dieser Antrag muss vom Inhaber der Zulassung für die Unterbrechungsstelle anhand eines von der Agentur zur Verfügung gestellten Formulars eingereicht werden.

Die Agentur legt die Modalitäten für den Gebrauch und die Einreichung des Formulars fest.

Art. 70 - Die Agentur befindet binnen einer Frist von zwei Monaten nach Empfang des vollständigen Antrags auf Änderung der Zulassung oder binnen einer längeren Frist, die durch die technische Analyse der im Antrag enthaltenen Unterlagen und Informationen gerechtfertigt ist.

Art. 71 - Wenn die Agentur der Meinung ist, dass die Änderungen angenommen werden können, wird ein geänderter Zulassungserlass erstellt und dies dem Betreffenden mitgeteilt.

Die geänderte Zulassung kann sich auf einen Teil der Gefahrgüter der Klasse 7, für die die Zulassung beantragt worden ist, beschränken. Diese Einschränkungen sind mit Gründen versehen.

Art. 72 - § 1 - Die geänderte Zulassung wird im Prinzip mit demselben Enddatum wie die ursprüngliche Zulassung ausgestellt. Die Agentur kann die Zulassung jedoch für einen kürzeren Zeitraum ausstellen.

Wenn die Änderung gleichzeitig mit einer Verlängerung beantragt wird, beträgt die Höchstdauer der geänderten Zulassung fünf Jahre.

§ 2 - Die Agentur kann im Zulassungserlass Bedingungen in Bezug auf die Sicherheit der Beförderung der Gefahrgüter der Klasse 7 festlegen, insbesondere in Bezug auf:

1. die Höchstdauer der Unterbrechung,
2. die Verantwortlichkeiten des Inhabers der Zulassung,
3. die Mindestqualifikationen des Personals,
4. die Verfahren und Kommunikationskanäle für den Notfall,
5. die einzuhaltenden Arbeitsverfahren,
6. das Strahlenschutzprogramm,
7. das Managementsystem.

Die Bedingungen, die die Agentur im Zulassungserlass auferlegt, können je nach den Risiken, die mit den Gefahrgütern der Klasse 7, für die die Zulassung ausgestellt wird, verbunden sind, sowie je nach Ort und Umgebung, wo die Unterbrechungsstelle eingerichtet wird, verschieden sein.

Art. 73 - Wenn die Agentur der Meinung ist, dass die Änderungen nicht beziehungsweise nicht gänzlich angenommen werden können, wird dies dem Antragsteller mitgeteilt. Hierbei wird Letzterer darauf hingewiesen, dass er das Recht hat, binnen dreißig Kalendertagen ab der Notifizierung dieser Mitteilung angehört zu werden.

Falls der Antragsteller sein Recht, angehört zu werden, ausüben möchte, teilt er dies der Agentur spätestens am fünfzehnten Tag nach Notifizierung der Mitteilung schriftlich mit.

Wenn der Antragsteller von der Agentur angehört wird, berücksichtigt die Agentur bei ihrer definitiven Entscheidung die mitgeteilten zusätzlichen Elemente.

Art. 74 - Die Agentur bestimmt, welche Änderungen der Informationen und Angaben, die im Zulassungsantrag mitgeteilt werden und die nicht in Artikel 69 vorgesehen sind, unverzüglich der Agentur mitgeteilt werden müssen. Die Agentur legt die Modalitäten dieser Mitteilung fest.

Unterabschnitt 5.1.4 - Verlängerung einer Zulassung

Art. 75 - Ein Antrag auf Verlängerung einer Zulassung muss mindestens zwei Monate vor Ablauf der Zulassung gemäß den von der Agentur festgelegten Modalitäten bei der Agentur eingereicht werden.

Dieser Antrag muss vom Inhaber der Zulassung für die Unterbrechungsstelle eingereicht werden und muss mindestens eine Fortschreibung der Angaben enthalten, die bei der Erlangung der zu verlängernden Zulassung mitgeteilt wurden.

Dieser Antrag muss anhand eines von der Agentur zu diesem Zweck zur Verfügung gestellten Formulars eingereicht werden. Die Agentur legt die Modalitäten für den Gebrauch und die Einreichung des Formulars fest.

Art. 76 - Die Agentur befindet binnen einer Frist von zwei Monaten nach Empfang des vollständigen Antrags auf Verlängerung der Zulassung oder binnen einer längeren Frist, die durch die technische Analyse der im Antrag enthaltenen Unterlagen und Informationen gerechtfertigt ist.

Art. 77 - Wenn die Agentur der Meinung ist, dass die Verlängerung angenommen werden kann, wird ein neuer Zulassungserlass erstellt und dies dem Betreffenden mitgeteilt.

Die verlängerte Zulassung kann sich auf einen Teil der Gefahrgüter der Klasse 7, für die die Zulassung beantragt worden ist, beschränken, oder für einen kürzeren Zeitraum als den beantragten Zeitraum ausgestellt werden. Diese Einschränkungen sind mit Gründen versehen.

Art. 78 - § 1 - Die Verlängerung der Zulassung wird für eine Höchstdauer von fünf Jahren gewährt.

§ 2 - Die Zulassung kann sich auf einen Teil der Gefahrgüter der Klasse 7, für die die Zulassung beantragt worden ist, beschränken, oder für einen kürzeren Zeitraum als den beantragten Zeitraum ausgestellt werden. Diese Beschränkungen sind mit Gründen versehen.

§ 3 - Die Agentur kann im Zulassungserlass Bedingungen in Bezug auf die Sicherheit der Beförderung von Gefahrgütern der Klasse 7 festlegen, insbesondere in Bezug auf:

1. die Höchstdauer der Unterbrechung,
2. die Verantwortlichkeiten des Inhabers der Zulassung,
3. die Mindestqualifikationen des Personals,
4. die Verfahren und Kommunikationskanäle für den Notfall,
5. die einzuhaltenden Arbeitsverfahren,
6. das Strahlenschutzprogramm,
7. das Managementsystem.

Die Bedingungen, die die Agentur im Zulassungserlass auferlegt, können je nach den Gefahrgütern der Klasse 7, für die die Zulassung ausgestellt wird, sowie je nach Ort und Umgebung, wo die Unterbrechungsstelle eingerichtet wird, verschieden sein.

Art. 79 - Wenn die Agentur der Meinung ist, dass die Verlängerung nicht beziehungsweise nicht gänzlich angenommen werden kann, wird dies dem Antragsteller mitgeteilt. Hierbei wird Letzterer darauf hingewiesen, dass er das Recht hat, binnen dreißig Kalendertagen ab der Notifizierung dieser Mitteilung angehört zu werden.

Falls der Antragsteller sein Recht, angehört zu werden, ausüben möchte, teilt er dies der Agentur spätestens am fünfzehnten Tag nach Notifizierung der Mitteilung schriftlich mit.

Wenn der Antragsteller von der Agentur angehört wird, berücksichtigt die Agentur bei ihrer definitiven Entscheidung die mitgeteilten zusätzlichen Elemente.

Abschnitt 5.2 - Andere Unterbrechungen von Beförderungen

Art. 80 - Unterbrechungen von Beförderungen von Gefahrgütern der Klasse 7 während eines Zeitraums von weniger als zweiundsiebzig Stunden dürfen nur an Orten stattfinden, die der Agentur im Voraus bekannt sind und für die die Agentur ihre Zustimmung gegeben hat.

Die Agentur kann Bedingungen für diese Unterbrechungen festlegen.

Zugelassene Beförderungsunternehmen, die eine Beförderung während eines Zeitraums von weniger als zweiundsiebzig Stunden unterbrechen möchten, müssen dies der Agentur im Voraus melden. Die Agentur legt die Modalitäten dieser Meldung fest.

Die Agentur kann Regelungen mit Vorschriften festlegen, die während der Unterbrechung einer Beförderung eingehalten werden müssen.

KAPITEL 6 - Pflichten der Organisationen, die in die multimodale Beförderung von Gefahrgütern der Klasse 7 eingebunden sind

Abschnitt 6.1 - Allgemeine Bestimmungen

Art. 81 - Organisationen, die bei der multimodalen Beförderung von Gefahrgütern der Klasse 7 in die Handhabung dieser Güter eingebunden sind, müssen von der Agentur zugelassen worden sein.

Art. 82 - Bevor eine Organisation, die in die multimodale Beförderung von Gefahrgütern der Klasse 7 eingebunden ist, zugelassen werden kann, muss sie mindestens über Folgendes verfügen:

1. ein Managementsystem, das den Bestimmungen der geltenden internationalen Abkommen und Verordnungen für die Beförderung von Gefahrgütern entspricht, auf dessen Grundlage die Organisation garantieren und nachweisen kann, dass die Handhabung der Gefahrgüter der Klasse 7, eventuell einschließlich beförderungsbedingter Zwischenaufenthalte, auf sichere und vorschriftsmäßige Weise durchgeführt wird. Die Agentur kann Regelungen in Bezug auf dieses Managementsystem festlegen,

2. ein Strahlenschutzprogramm für Handhabungen von Gefahrgütern der Klasse 7, eventuell einschließlich beförderungsbedingter Zwischenaufenthalte, das den Bestimmungen der geltenden internationalen Abkommen und Verordnungen für die Beförderung von Gefahrgütern entspricht. Die Agentur kann Regelungen in Bezug auf dieses Strahlenschutzprogramm festlegen,

3. ein internes Notfallverfahren, einschließlich einer Analyse der mit eventuellen beförderungsbedingten Zwischenaufhalten verbundenen Risiken. Die Agentur kann Regelungen in Bezug auf dieses Verfahren festlegen,

4. einen mit der Beförderung beauftragten Angestellten,

5. einen Dienst für physikalische Kontrolle, wie in der allgemeinen Ordnung bestimmt,

6. gegebenenfalls einen für beförderungsbedingte Zwischenaufenthalte geeigneten Ort.

7. eine Haftpflichtversicherung.

Abschnitt 6.2 - Zulassungsantrag

Art. 83 - Eine Zulassung kann für alle oder einen Teil der mit der multimodalen Beförderung von Gefahrgütern der Klasse 7 verbundenen Handhabungen beantragt werden.

Für sporadische Handhabungen von Gefahrgütern der Klasse 7 kann diese Zulassung in Form einer Erlaubnis erteilt werden, wie in Abschnitt 6.5 des vorliegenden Kapitels vorgesehen.

Art. 84 - Ein Zulassungsantrag muss von der in die multimodale Beförderung von Gefahrgütern der Klasse 7 eingebundenen Organisation anhand des von der Agentur zu diesem Zweck zur Verfügung gestellten Formulars bei der Agentur eingereicht werden. Die Agentur legt die Modalitäten für den Gebrauch und die Einreichung des Formulars fest.

Art. 85 - Der Inhalt der Zulassungsanträge wird von der Agentur bestimmt.

Die Agentur kann je nach den Handhabungen, für die eine Zulassung beantragt wird, und je nach Art des Antrags zusätzliche Informationen verlangen.

Die Agentur kann alle zusätzlichen Informationen verlangen, die sie für notwendig erachtet, um über einen Zulassungsantrag befinden zu können, und die Agentur kann diese Informationen bei der betreffenden Organisation überprüfen.

Art. 86 - Die Agentur befindet binnen einer Frist von drei Monaten nach Empfang des vollständigen Zulassungsantrags oder binnen einer längeren Frist, die durch die technische Analyse der im Antrag enthaltenen Unterlagen und Informationen gerechtfertigt ist.

Art. 87 - Wenn die Agentur der Meinung ist, dass dem Zulassungsantrag stattgegeben werden kann, wird ein Zulassungserlass erstellt und dies dem Antragsteller mitgeteilt.

Art. 88 - § 1 - Eine Zulassung wird für eine Höchstdauer von fünf Jahren ausgestellt.

§ 2 - Die Zulassung kann sich auf einen Teil der Handhabungen, für die die Zulassung beantragt worden ist, beschränken, oder für einen kürzeren Zeitraum als den beantragten Zeitraum ausgestellt werden. Diese Einschränkungen sind mit Gründen versehen.

§ 3 - Die Agentur kann im Zulassungserlass Bedingungen zur Erhöhung der Sicherheit der Handhabungen von Gefahrgütern der Klasse 7 festlegen, insbesondere in Bezug auf:

1. die Verantwortlichkeiten des Inhabers der Zulassung,
2. die Mindestqualifikationen des Personals,
3. die Verfahren und Kommunikationskanäle für den Notfall,
4. die einzuhaltenden Arbeitsverfahren,
5. die Strahlenschutzprogramm,
6. das Managementsystem,
7. die beförderungsbedingten Zwischenaufenthalte.

Die Bedingungen, die die Agentur im Zulassungserlass auferlegt, können je nach den Risiken, die mit den Gefahrgütern der Klasse 7 und mit den Handhabungen in Zusammenhang mit der multimodalen Beförderung von Gefahrgütern der Klasse 7, für die die Zulassung ausgestellt wird, verbunden sind, sowie je nach Ort und Umgebung, wo die Handhabungen stattfinden werden, verschieden sein.

Art. 89 - Wenn die Agentur der Meinung ist, dass dem Zulassungsantrag nicht beziehungsweise nicht gänzlich stattgegeben werden kann, wird dies dem Antragsteller mitgeteilt. Hierbei wird Letzterer darauf hingewiesen, dass er das Recht hat, binnen dreißig Kalendertagen ab der Notifizierung dieser Mitteilung angehört zu werden.

Falls der Antragsteller sein Recht, angehört zu werden, ausüben möchte, teilt er dies der Agentur spätestens am fünfzehnten Tag nach Notifizierung der Mitteilung schriftlich mit.

Wenn der Antragsteller von der Agentur angehört wird, berücksichtigt die Agentur bei ihrer definitiven Entscheidung die mitgeteilten zusätzlichen Elemente.

Abschnitt 6.3 - Änderung einer Zulassung

Art. 90 - Änderungen der bei der Beantragung der Zulassung mitgeteilten Informationen und Unterlagen, durch die der verfügende Teil des Zulassungserlasses angepasst werden muss, müssen unverzüglich den Gegenstand eines Antrags auf Änderung der Zulassung bei der Agentur bilden.

Dieser Antrag muss mindestens die Angaben, die geändert worden sind, und die seit Erlangung der Zulassung fortgeschriebenen Angaben enthalten.

Dieser Antrag muss von der zugelassenen Organisation anhand eines von der Agentur zur Verfügung gestellten Formulars eingereicht werden.

Die Agentur legt die Modalitäten für den Gebrauch und die Einreichung des Formulars fest.

Art. 91 - Die Agentur befindet binnen einer Frist von zwei Monaten nach Empfang des vollständigen Antrags auf Änderung der Zulassung oder binnen einer längeren Frist, die durch die technische Analyse der im Antrag enthaltenen Unterlagen und Informationen gerechtfertigt ist.

Art. 92 - Wenn die Agentur der Meinung ist, dass die Änderungen angenommen werden können, wird ein geänderter Zulassungserlass erstellt und dies dem Betreffenden mitgeteilt. Die Zulassung kann sich auf einen Teil der Gefahrgüter der Klasse 7 beziehungsweise auf einen Teil der mit der multimodalen Beförderung von Gefahrgütern der Klasse 7 verbundenen Handhabungen, für die die Zulassung beantragt worden ist, beschränken. Diese Einschränkungen sind mit Gründen versehen.

Art. 93 - § 1 - Die geänderte Zulassung wird im Prinzip mit demselben Enddatum wie die ursprüngliche Zulassung ausgestellt und darf nicht über eine Höchstdauer von fünf Jahren hinausgehen. Die Agentur kann die Zulassung jedoch für einen kürzeren Zeitraum ausstellen.

§ 2 - Die Agentur kann im Zulassungserlass Bedingungen in Bezug auf die Sicherheit der Beförderung von Gefahrgütern der Klasse 7 festlegen, insbesondere in Bezug auf:

1. die Verantwortlichkeiten des Inhabers der Zulassung,
2. die Mindestqualifikationen des Personals,
3. die Verfahren und Kommunikationskanäle für den Notfall,
4. die einzuhaltenden Arbeitsverfahren,
5. das Strahlenschutzprogramm,
6. das Managementsystem,
7. die beförderungsbedingten Zwischenaufenthalte.

Die Bedingungen, die die Agentur im Zulassungserlass auferlegt, können je nach den Risiken, die mit den Gefahrgütern der Klasse 7 oder mit den Handhabungen in Zusammenhang mit der multimodalen Beförderung von Gefahrgütern der Klasse 7, für die die Zulassung ausgestellt wird, verbunden sind, sowie je nach Ort und Umgebung, wo die Handhabungen stattfinden werden, verschieden sein.

Art. 94 - Wenn die Agentur der Meinung ist, dass die Änderungen nicht beziehungsweise nicht gänzlich angenommen werden können, wird dies dem Antragsteller mitgeteilt. Hierbei wird Letzterer darauf hingewiesen, dass er das Recht hat, binnen dreißig Kalendertagen ab der Notifizierung dieser Mitteilung angehört zu werden.

Falls der Antragsteller sein Recht, angehört zu werden, ausüben möchte, teilt er dies der Agentur spätestens am fünfzehnten Tag nach Notifizierung der Mitteilung schriftlich mit.

Wenn der Antragsteller von der Agentur angehört wird, berücksichtigt die Agentur bei ihrer definitiven Entscheidung die mitgeteilten zusätzlichen Elemente.

Art. 95 - Die Agentur bestimmt, welche Änderungen der Informationen und Angaben, die im Antrag mitgeteilt werden und die nicht in Artikel 90 vorgesehen sind, unverzüglich der Agentur mitgeteilt werden müssen. Die Agentur legt die Modalitäten dieser Mitteilung fest.

Abschnitt 6.4 - Verlängerung einer Zulassung

Art. 96 - Ein Antrag auf Verlängerung einer Zulassung muss mindestens zwei Monate vor Ablauf der Zulassung gemäß den von der Agentur festgelegten Modalitäten bei der Agentur eingereicht werden.

Dieser Antrag muss vom Inhaber der Zulassung eingereicht werden und muss mindestens eine Fortschreibung der Angaben enthalten, die bei der Erlangung der zu verlängernden Zulassung mitgeteilt wurden.

Dieser Antrag muss anhand eines von der Agentur zur Verfügung gestellten Formulars gemäß den von der Agentur festgelegten Modalitäten eingereicht werden.

Art. 97 - Die Agentur befindet binnen einer Frist von zwei Monaten nach Empfang des vollständigen Antrags auf Verlängerung der Zulassung oder binnen einer längeren Frist, die durch die technische Analyse der im Antrag enthaltenen Unterlagen und Informationen gerechtfertigt ist.

Art. 98 - § 1 - Die Verlängerung der Zulassung wird für eine Höchstdauer von fünf Jahren ausgestellt.

§ 2 - Die Zulassung kann sich auf einen Teil der Gefahrgüter der Klasse 7 beziehungsweise auf einen Teil der mit der multimodalen Beförderung von Gefahrgütern der Klasse 7 verbundenen Handhabungen, für die die Zulassung beantragt worden ist, beschränken, oder für einen kürzeren Zeitraum als den beantragten Zeitraum ausgestellt werden. Diese Einschränkungen sind mit Gründen versehen.

§ 3 - Die Agentur kann die Zulassung an Bedingungen knüpfen. Die Bedingungen, die die Agentur im Zulassungserlass auferlegt, können je nach den Risiken, die mit den Gefahrgütern und mit den Handhabungen, für die die Zulassung ausgestellt wird, verbunden sind, sowie je nach Ort und Umgebung, wo die Handhabungen stattfinden werden, verschieden sein.

Art. 99 - Wenn die Agentur der Meinung ist, dass die Verlängerung nicht beziehungsweise nicht gänzlich angenommen werden kann, wird dies dem Antragsteller mitgeteilt. Hierbei wird Letzterer darauf hingewiesen, dass er das Recht hat, binnen dreißig Kalendertagen ab der Notifizierung dieser Mitteilung angehört zu werden.

Falls der Antragsteller sein Recht, angehört zu werden, ausüben möchte, teilt er dies der Agentur spätestens am fünfzehnten Tag nach Notifizierung der Mitteilung schriftlich mit.

Wenn der Antragsteller von der Agentur angehört wird, berücksichtigt die Agentur bei ihrer definitiven Entscheidung die mitgeteilten zusätzlichen Elemente.

Abschnitt 6.5 - Erlaubnis für sporadische Handhabungen von Gefahrgütern der Klasse 7

Unterabschnitt 6.5.1 - Allgemeine Bestimmungen

Art. 100 - Sporadische Handhabungen von Gefahrgütern der Klasse 7 dürfen ausschließlich von Organisationen durchgeführt werden, die hierzu eine Erlaubnis von der Agentur erhalten haben.

Unterabschnitt 6.5.2 - Antrag auf Erlaubnis

Art. 101 - Ein Antrag auf Erlaubnis muss von der in die multimodale Beförderung von Gefahrgütern der Klasse 7 eingebundenen Organisation anhand des von der Agentur zu diesem Zweck zur Verfügung gestellten Formulars bei der Agentur eingereicht werden.

Der Inhalt des Antrags wird von der Agentur je nach Art der mit der multimodalen Beförderung von Gefahrgütern der Klasse 7 verbundenen Handhabungen, für die eine Erlaubnis beantragt wird, bestimmt.

Die Agentur kann alle zusätzlichen Informationen verlangen, die sie für notwendig erachtet, und die Agentur kann diese Informationen bei der betreffenden Organisation überprüfen.

Der Antrag muss anhand des Formulars eingereicht werden, das die Agentur zu diesem Zweck zur Verfügung stellt.

Die Agentur legt die Modalitäten für den Gebrauch und die Einreichung des Formulars fest.

Art. 102 - Die Agentur befindet binnen einer Frist von zwei Wochen nach Empfang des vollständigen Antrags auf Erlangung einer Erlaubnis oder binnen einer längeren Frist, die durch die technische Analyse der im Antrag enthaltenen Unterlagen und Informationen gerechtfertigt ist.

Art. 103 - Wenn die Agentur der Meinung ist, dass dem Antrag auf Erlaubnis stattgegeben werden kann, wird ein Erlass für die Erlaubnis erstellt und dies dem Antragsteller mitgeteilt.

Art. 104 - § 1 - Die Erlaubnis wird für die vorgesehene Dauer der Handhabungen ausgestellt.

§ 2 - Die Erlaubnis kann sich auf einen Teil der mit der multimodalen Beförderung von Gefahrgütern der Klasse 7 verbundenen Handhabungen, für die eine Erlaubnis beantragt worden ist, beschränken, oder für einen kürzeren Zeitraum als den beantragten Zeitraum ausgestellt werden. Diese Einschränkungen sind mit Gründen versehen.

§ 3 - Die Agentur kann im Erlass für die Erlaubnis Bedingungen zur Erhöhung der Sicherheit der Beförderung von Gefahrgütern der Klasse 7 festlegen, insbesondere in Bezug auf:

1. die Verantwortlichkeiten des Inhabers der Erlaubnis,
2. die Mindestqualifikationen des Personals,
3. die Verfahren und Kommunikationskanäle für den Notfall,
4. die einzuhaltenden Arbeitsverfahren,
5. den Strahlenschutz,
6. das Managementsystem.

Die Bedingungen, die die Agentur im Erlass für die Erlaubnis auferlegt, können je nach den Gefahrgütern der Klasse 7 oder den Handhabungen, für die die Erlaubnis ausgestellt wird, sowie je nach Ort und Umgebung, wo die Handhabungen stattfinden werden, verschieden sein.

Art. 105 - Wenn die Agentur der Meinung ist, dass dem Antrag auf Erlaubnis nicht beziehungsweise nicht gänzlich stattgegeben werden kann, wird dies dem Antragsteller mitgeteilt. Hierbei wird Letzterer darauf hingewiesen, dass er das Recht hat, binnen dreißig Kalendertagen ab der Notifizierung dieser Mitteilung angehört zu werden.

Falls der Antragsteller sein Recht, angehört zu werden, ausüben möchte, teilt er dies der Agentur spätestens am fünfzehnten Tag nach Notifizierung der Mitteilung schriftlich mit.

Wenn der Antragsteller von der Agentur angehört wird, berücksichtigt die Agentur bei ihrer definitiven Entscheidung die mitgeteilten zusätzlichen Elemente.

Abschnitt 6.6 - Beförderungsbedingter Zwischenaufenthalt

Art. 106 - Umladungen von Gefahrgütern der Klasse 7 zwischen zwei verschiedenen Verkehrsträgern und bei einem Wechsel des Beförderungsmittels bei gleich bleibenden Verkehrsträger im Fall einer Beförderung auf See oder auf dem Luftweg müssen sofort erfolgen. Wenn eine sofortige Umladung nicht möglich ist, muss der beförderungsbedingte Zwischenaufenthalt so kurz wie möglich sein.

Die Agentur kann die Modalitäten für den beförderungsbedingten Zwischenaufenthalt entsprechend den betroffenen Verkehrsträgern festlegen.

Dieser beförderungsbedingte Zwischenaufenthalt muss gegebenenfalls Teil der Zulassungsakte einer in die multimodale Beförderung von Gefahrgütern der Klasse 7 eingebundenen Organisation sein.

Die Agentur kann in der Zulassung der in die multimodale Beförderung von Gefahrgütern der Klasse 7 eingebundenen Organisation Bedingungen für den beförderungsbedingten Zwischenaufenthalt von Gefahrgütern der Klasse 7 auferlegen.

Abschnitt 6.7 - Einsatz von Subunternehmern

Unterabschnitt 6.7.1 - Allgemeine Bestimmungen

Art. 107 - Eine in die multimodale Beförderung von Gefahrgütern der Klasse 7 eingebundene zugelassene Organisation darf Handhabungen von Gefahrgütern der Klasse 7, mit Ausnahme von Handhabungen von Versandstücken, die Kernmaterial der Gruppe A für den physischen Schutz im Sinne des Königlichen Erlasses vom 17. Oktober 2011 über die Kategorisierung und die Bestimmung der Sicherheitsbereiche in kerntechnischen Anlagen und Atomtransportunternehmen enthalten, an einen Subunternehmer vergeben.

Die in die multimodale Beförderung von Gefahrgütern der Klasse 7 eingebundene zugelassene Organisation bleibt jedoch für die Einhaltung der Verordnungsbestimmungen in Bezug auf die Beförderung von Gefahrgütern der Klasse 7 für die Handhabungen verantwortlich, die von ihren Subunternehmern durchgeführt werden.

Art. 108 - Einem Subunternehmer ist es verboten, die Handhabungen von Gefahrgütern der Klasse 7, die ihm von einer in die multimodale Beförderung von Gefahrgütern der Klasse 7 eingebundenen zugelassenen Organisation anvertraut worden sind, an einen Subunternehmer weiter zu vergeben.

Unterabschnitt 6.7.2 - Bedingungen für den Einsatz von Subunternehmern

Art. 109 - Handhabungen von Gefahrgütern der Klasse 7 dürfen von einem Subunternehmer nur durchgeführt werden, sofern dieser im Zulassungserlass der in die multimodale Beförderung von Gefahrgütern der Klasse 7 eingebundenen zugelassenen Organisation aufgenommen ist.

Art. 110 - Die in die multimodale Beförderung von Gefahrgütern der Klasse 7 eingebundene zugelassene Organisation muss mit jedem Subunternehmer, dem sie Handhabungen anvertrauen möchte, einen schriftlichen Vertrag abschließen.

Die in die multimodale Beförderung von Gefahrgütern der Klasse 7 eingebundene zugelassene Organisation muss jeden Subunternehmer über die Bestimmungen in Bezug auf das Strahlenschutzprogramm, das Notfallverfahren und das Managementsystem informieren, die er bei der Durchführung der Beförderungen, die ihm von der in die multimodale Beförderung von Gefahrgütern der Klasse 7 eingebundenen zugelassenen Organisation anvertraut werden, berücksichtigen muss.

In Ausnahmefällen kann ein Subunternehmer während der Handhabungen, die ihm von der in die multimodale Beförderung von Gefahrgütern der Klasse 7 eingebundenen zugelassenen Organisation anvertraut werden, das eigene Schutzprogramm, Notfallverfahren und Managementsystem anwenden.

Die Agentur kann weitere Modalitäten in Bezug auf den Einsatz von Subunternehmern bestimmen.

KAPITEL 7 - Pflichten der Antragsteller in Bezug auf Zulassungen von Versandstückmustern für die Beförderung von Gefahrgütern der Klasse 7

Abschnitt 7.1 - Antrag auf Zulassung

Art. 111 - Anträge auf Zulassung von Versandstückmustern für die Beförderung von Gefahrgütern der Klasse 7, die aufgrund der geltenden internationalen Abkommen und Verordnungen für die Beförderung von Gefahrgütern Pflicht sind, müssen bei der Agentur gemäß den von der Agentur bestimmten Modalitäten eingereicht werden.

Ein Antrag auf Zulassung eines Versandstückmusters muss vom Entwickler des Versandstückmusters eingereicht werden.

Die Agentur kann im Einzelfall bestimmen, dass andere betroffene Parteien einen Zulassungsantrag einreichen dürfen; in diesem Fall behält sich die Agentur das Recht vor, direkt Kontakt mit dem Entwickler des Versandstückmusters aufzunehmen, um zusätzliche Informationen zu erhalten.

In Bezug auf Versandstückmuster, die noch nicht von der Agentur zugelassen worden sind und die sich noch in der Entwicklungsphase befinden, muss der Agentur für Versandstückmuster belgischen Ursprungs beziehungsweise ausländischen Ursprungs, die in Belgien geladen und länger als ein Jahr gelagert werden, vor Einreichung des Antrags auf Zulassung eines Versandstückmusters eine Sicherheitsbewertung vorgelegt werden.

Die Agentur bestimmt den Inhalt dieser Sicherheitsbewertung.

Art. 112 - Der Inhalt des Antrags wird von der Agentur bestimmt. Die Agentur bestimmt die Modalitäten und die Form, gemäß denen dieser Antrag erstellt und der Agentur vorgelegt werden muss.

Die Agentur kann alle zusätzlichen Informationen verlangen, die sie für notwendig erachtet. Die Agentur kann diese Informationen bei der betreffenden Organisation überprüfen.

Art. 113 - Die Agentur befindet binnen einer Frist von zwölf Monaten nach Empfang des vollständigen Zulassungsantrags oder binnen einer längeren Frist, die durch die technische Analyse der im Antrag enthaltenen Unterlagen und Informationen gerechtfertigt ist.

Art. 114 - Die Zulassung durch die Agentur kann in Form eines Zulassungszeugnisses oder eines Validierungszeugnisses erfolgen. Die Agentur legt die Modalitäten für die Ausstellung dieser zwei Arten von Zeugnissen fest.

Wenn die Agentur ein Validierungszeugnis ausstellt, wird die in Artikel 113 vorgesehene Entscheidung binnen einer Frist von zwei Monaten nach Empfang des vollständigen Zulassungsantrags getroffen.

Art. 115 - Wenn die Agentur der Meinung ist, dass dem Zulassungsantrag stattgegeben werden kann, wird ein Zulassungszeugnis beziehungsweise ein Validierungszeugnis erstellt und dies gemäß den von der Agentur festgelegten Modalitäten dem Antragsteller mitgeteilt.

Die Agentur kann im Zulassungszeugnis beziehungsweise im Validierungszeugnis Bedingungen unter anderem in Bezug auf den zugelassenen Inhalt und die Benutzung des Versandstückmusters auferlegen.

Art. 116 - Wenn die Agentur der Meinung ist, dass dem Zulassungsantrag nicht beziehungsweise nicht gänzlich stattgegeben werden kann, wird dies dem Antragsteller mitgeteilt. Hierbei wird Letzterer darauf hingewiesen, dass er das Recht hat, binnen dreißig Kalendertagen ab der Notifizierung dieser Mitteilung angehört zu werden.

Falls der Antragsteller sein Recht, angehört zu werden, ausüben möchte, teilt er dies der Agentur spätestens am fünfzehnten Tag nach Notifizierung der Mitteilung schriftlich mit.

Wenn der Antragsteller von der Agentur angehört wird, berücksichtigt die Agentur bei ihrer definitiven Entscheidung die mitgeteilten zusätzlichen Elemente.

Abschnitt 7.2 - Änderung und Verlängerung von Zulassungszeugnissen beziehungsweise Validierungszeugnissen

Art. 117 - Anträge auf Änderung und Verlängerung von Zulassungszeugnissen beziehungsweise Validierungszeugnissen für Versandstückmuster müssen gemäß den von der Agentur festgelegten Modalitäten bei der Agentur eingereicht werden.

Die Agentur legt den Inhalt und die Modalitäten dieser Anträge fest.

Art. 118 - Die Agentur befindet binnen einer Frist von zwölf Monaten nach Empfang des vollständigen Antrags auf Änderung des Zulassungszeugnisses und binnen einer Frist von sechs Monaten nach Empfang des vollständigen Antrags auf Verlängerung der Zulassung oder binnen einer längeren Frist, die durch die technische Analyse der im Antrag enthaltenen Unterlagen und Informationen gerechtfertigt ist.

Für eine Verlängerung beziehungsweise Änderung eines Validierungszeugnisses befindet die Agentur binnen einer Frist von einem Monat nach Empfang des vollständigen Antrags.

Art. 119 - Wenn die Agentur der Meinung ist, dass der beantragten Verlängerung beziehungsweise Änderung nicht beziehungsweise nicht gänzlich stattgegeben werden kann, wird dies dem Antragsteller mitgeteilt. Hierbei wird Letzterer darauf hingewiesen, dass er das Recht hat, binnen dreißig Kalendertagen ab der Notifizierung dieser Mitteilung angehört zu werden.

Falls der Antragsteller sein Recht, angehört zu werden, ausüben möchte, teilt er dies der Agentur spätestens am fünfzehnten Tag nach Notifizierung der Mitteilung schriftlich mit.

Wenn der Antragsteller von der Agentur angehört wird, berücksichtigt die Agentur bei ihrer definitiven Entscheidung die mitgeteilten zusätzlichen Elemente.

KAPITEL 8 - Pflichten in Bezug auf Zulassungen, die nicht in Kapitel 7 des vorliegenden Erlasses erwähnt sind

Abschnitt 8.1 - Antrag auf Zulassung

Art. 120 - Ein Antrag auf Zulassung eines anderen Aktivitätsgrenzwerts für eine freigestellte Sendung muss bei der Agentur eingereicht werden.

Die Agentur legt den Inhalt und die Modalitäten dieser Anträge fest.

Art. 121 - Ein Antrag auf Zulassung radioaktiver Stoffe in besonderer Form muss bei der Agentur eingereicht werden.

Die Agentur legt den Inhalt und die Modalitäten dieser Anträge fest.

Art. 122 - Zulassungsanträge in Bezug auf Gefahrgüter der Klasse 7, die nicht in Kapitel 7 und in den Artikeln 120 und 121 erwähnt sind, die aufgrund der geltenden internationalen Abkommen und Verordnungen für die Beförderung von Gefahrgütern Pflicht sind und die nicht im vorliegenden Erlass näher angegeben sind, müssen ebenfalls bei der Agentur gemäß den von der Agentur bestimmten Modalitäten eingereicht werden.

Art. 123 - Wenn die Agentur der Meinung ist, dass einem in den Artikeln 120, 121 und 122 vorgesehenen Zulassungsantrag stattgegeben werden kann, wird ein Zulassungszeugnis erstellt und dies gemäß den von der Agentur festgelegten Modalitäten dem Antragsteller mitgeteilt.

Die Agentur kann im Zulassungszeugnis Bedingungen auferlegen.

Art. 124 - Wenn die Agentur der Meinung ist, dass dem Zulassungsantrag nicht beziehungsweise nicht gänzlich stattgegeben werden kann, wird dies dem Antragsteller mitgeteilt. Hierbei wird Letzterer darauf hingewiesen, dass er das Recht hat, binnen dreißig Kalendertagen ab der Notifizierung dieser Mitteilung angehört zu werden.

Falls der Antragsteller sein Recht, angehört zu werden, ausüben möchte, teilt er dies der Agentur spätestens am fünfzehnten Tag nach Notifizierung der Mitteilung schriftlich mit.

Wenn der Antragsteller von der Agentur angehört wird, berücksichtigt die Agentur bei ihrer definitiven Entscheidung die mitgeteilten zusätzlichen Elemente.

Abschnitt 8.2 - Änderung und/oder Verlängerung eines Zulassungszeugnisses

Art. 125 - Die in Abschnitt 8.1 vorgesehenen Anträge auf Änderung und/oder Verlängerung von Zulassungszeugnissen müssen gemäß den von der Agentur festgelegten Modalitäten bei der Agentur eingereicht werden.

Die Agentur legt den Inhalt und die Modalitäten dieser Anträge fest.

KAPITEL 9 - Verschiedene Bestimmungen in Bezug auf Versandstückmuster und Verpackungen für die Beförderung von Gefahrgütern der Klasse 7

Abschnitt 9.1 - Pflichten in Bezug auf die Herstellung von Verpackungen für die Beförderung von Gefahrgütern der Klasse 7

Art. 126 - Entwickler von Versandstückmustern, deren Ursprungsland Belgien ist und die von der Agentur zugelassen werden müssen, müssen die Agentur über die Herstellung jeder Verpackung informieren, die einem dieser Muster entspricht. Die zu erteilenden Informationen und die Modalitäten dieser Meldung werden von der Agentur festgelegt.

Entwickler von Versandstückmustern, die von der Agentur zugelassen werden müssen, deren Ursprungsland jedoch nicht Belgien ist, müssen die Agentur über die Herstellung jeder Verpackung informieren, die in Belgien geladen wird und länger als ein Jahr auf belgischem Staatsgebiet gelagert wird. Die zu erteilenden Informationen und die Modalitäten dieser Meldung werden von der Agentur festgelegt.

Art. 127 - Die Herstellungsakte für jede Verpackung, die gemäß einem zugelassenen Versandstückmuster, dessen Ursprungsland Belgien ist, hergestellt wird, muss während der gesamten Lebensdauer der Verpackung vom Eigentümer des Versandstückmusters aufbewahrt werden.

Eine Kopie dieser Herstellungsakte muss auf Verlangen der Agentur zur Verfügung gestellt werden.

Art. 128 - Für Verpackungen, die gemäß einem Versandstückmuster hergestellt worden sind, das von der Agentur zugelassen worden ist, dessen Ursprungsland jedoch nicht Belgien ist, und die in Belgien geladen und länger als ein Jahr auf belgischem Staatsgebiet gelagert werden, muss der Eigentümer die Herstellungsakte während des gesamten Zeitraums, in dem das Versandstück auf belgischem Staatsgebiet gelagert und benutzt wird, aufbewahren.

Eine Kopie dieser Herstellungsakte muss auf Verlangen der Agentur zur Verfügung gestellt werden.

Art. 129 - Eine Kopie der Herstellungsakte für Verpackungen, deren Versandstückmuster belgischen Ursprungs ist und das nicht gemäß den Bestimmungen der geltenden internationalen Abkommen und Verordnungen für die Beförderung von Gefahrgütern von einer zuständigen Behörde zugelassen werden muss, muss auf Verlangen der Agentur zur Verfügung gestellt werden.

Abschnitt 9.2 - Verschiedene Meldungen an die Agentur in Bezug auf Versandstückmuster und Verpackungen für die Beförderung von Gefahrgütern der Klasse 7

Art. 130 - Die unverwechselbare Seriennummer, die jeder Verpackung zugeteilt wird, die gemäß einem zugelassenen Versandstückmuster, dessen Ursprungsland Belgien ist, hergestellt wird, muss der Agentur mitgeteilt werden.

Die unverwechselbare Seriennummer, die jeder Verpackung zugeteilt wird, die gemäß einem zugelassenen Versandstückmuster, dessen Ursprungsland nicht Belgien ist, hergestellt wird und deren Eigentümer jedoch Belgier ist, muss der Agentur mitgeteilt werden.

Die Modalitäten dieser Mitteilung werden von der Agentur bestimmt.

Art. 131 - Die erstmalige Benutzung - auf belgischem Staatsgebiet - eines für die Beförderung von Gefahrgütern der Klasse 7 bestimmten Versandstückmusters, das gemäß den Bestimmungen der geltenden internationalen Abkommen und Verordnungen für die Beförderung von Gefahrgütern von der Agentur zugelassen worden ist, muss der Agentur gemeldet werden.

Die Modalitäten dieser Meldung werden von der Agentur bestimmt.

Art. 132 - Die erstmalige Benutzung - auf belgischem Staatsgebiet - eines für die Beförderung von Gefahrgütern der Klasse 7 bestimmten Versandstückmusters, das gemäß den Bestimmungen der geltenden internationalen Abkommen und Verordnungen für die Beförderung von Gefahrgütern von einer ausländischen zuständigen Behörde zugelassen worden ist, und nicht erneut von der Agentur zugelassen werden muss, muss der Agentur gemeldet werden.

Die Modalitäten dieser Meldung werden von der Agentur bestimmt.

Art. 133 - Die Benutzung - auf belgischem Staatsgebiet - eines für die Beförderung von Gefahrgütern der Klasse 7 bestimmten Versandstückmusters, das nicht gemäß den Bestimmungen der geltenden internationalen Abkommen und Verordnungen für die Beförderung von Gefahrgütern von einer ausländischen zuständigen Behörde zugelassen werden muss, mit Ausnahme der Versandstückmuster des Typs freigestelltes Versandstück, muss der Agentur gemeldet werden. Diese Meldung ist nicht erforderlich für Versandstücke, die sich nur auf der Durchfuhr durch das belgische Staatsgebiet befinden.

Die Modalitäten dieser Meldung werden von der Agentur bestimmt.

Art. 134 - Die Modalitäten der Meldungen an die zuständige Behörde, die in den geltenden internationalen Abkommen und Verordnungen für die Beförderung von Gefahrgütern bestimmt sind, können von der Agentur festgelegt werden.

KAPITEL 10 - *Externes Gutachten*

Art. 135 - Die Agentur kann, wenn sie es für notwendig erachtet, im Rahmen der Herstellung oder Wartung der Verpackungen, die für die Beförderung von Gefahrgütern der Klasse 7 benutzt werden, die Stellungnahme eines Sachverständigen oder das Gutachten einer nationalen oder internationalen Einrichtung einholen. Die Kosten dieser Stellungnahme beziehungsweise dieses Gutachtens gehen zu Lasten des Beantragers der Zulassung in Belgien beziehungsweise des Benutzers der Verpackung auf belgischem Staatsgebiet.

Die Agentur kann die Stellungnahme eines Sachverständigen oder das Gutachten einer nationalen oder internationalen Einrichtung in Bezug auf alle Aspekte der Beförderung von Gefahrgütern der Klasse 7, die in vorliegendem Erlass vorgesehen sind, einholen. Die Kosten dieser Stellungnahme beziehungsweise dieses Gutachtens gehen zu Lasten der natürlichen oder juristischen Person, die die Akte einreicht.

KAPITEL 11 - *Meldung von Ereignissen mit möglichen Auswirkungen auf die Sicherheit der Beförderung von Gefahrgütern der Klasse 7*

Art. 136 - Jedes Ereignis während der Beförderung von Gefahrgütern der Klasse 7, das Auswirkungen auf die Sicherheit der Beförderung haben könnte, muss der Agentur gemäß den von ihr festgelegten Modalitäten gemeldet werden.

Art. 137 - Wenn sich während der Beförderung von Gefahrgütern der Klasse 7 oder bei der Handhabung von Gefahrgütern der Klasse 7 herausstellt, dass die Sicherheit der Bevölkerung, der Arbeitnehmer oder der Umwelt gefährdet ist, muss der mit der Beförderung beauftragte Angestellte unverzüglich die Agentur und den eingerichteten Dienst für physikalische Kontrolle gemäß den von der Agentur festgelegten Modalitäten benachrichtigen.

Diese Benachrichtigung entbindet das Beförderungsunternehmen, das eine Zulassung oder eine Erlaubnis besitzt, beziehungsweise die Organisation, die eine Zulassung oder eine Erlaubnis besitzt, nicht von der Pflicht, unverzüglich die durch die Umstände gebotenen Schutzmaßnahmen zu treffen.

KAPITEL 12 - *Schlussbestimmungen*

Abschnitt 12.1 - Aussetzung und Aufhebung von Zulassungen, Erlaubnissen und Genehmigungen

Art. 138 - Eine Zulassung, Erlaubnis oder Genehmigung kann jederzeit ganz oder teilweise von der Agentur ausgesetzt oder aufgehoben werden. Wenn die Agentur der Meinung ist, dass eine Aussetzung oder Aufhebung erfolgen muss, wird der Inhaber der Zulassung, Erlaubnis beziehungsweise Genehmigung vorab hierüber informiert, wobei er darauf hingewiesen wird, dass er das Recht hat, binnen dreißig Kalendertagen ab der Notifizierung dieser Mitteilung angehört zu werden.

Falls der Antragsteller sein Recht, angehört zu werden, ausüben möchte, teilt er dies der Agentur spätestens am fünfzehnten Tag nach Notifizierung der Mitteilung schriftlich mit.

Wenn der Antragsteller von der Agentur angehört wird, berücksichtigt die Agentur bei ihrer definitiven Entscheidung die mitgeteilten zusätzlichen Elemente.

Abschnitt 12.2 - Aufhebungsbestimmungen

Art. 139 - Kapitel VII des Königlichen Erlasses vom 20. Juli 2001 zur Festlegung einer allgemeinen Ordnung über den Schutz der Bevölkerung, der Arbeitnehmer und der Umwelt gegen die Gefahren ionisierender Strahlungen, abgeändert durch die Königlichen Erlasse vom 24. März 2009 und 30. September 2014, wird aufgehoben.

Abschnitt 12.3 - Abänderungsbestimmungen

Art. 140 - In Artikel 1 Absatz 4 der allgemeinen Ordnung wird Nr. 2 aufgehoben.

Art. 141 - In Artikel 23.1 Absatz 2 Nr. 8 der allgemeinen Ordnung werden die Wörter "oder außerhalb" aufgehoben.

Art. 142 - In die allgemeine Ordnung wird ein Artikel 23.1*bis* mit folgendem Wortlaut eingefügt:

"Art. 23.1*bis* -

Der Unternehmensleiter eines Beförderungsunternehmens, das Gefahrgüter der Klasse 7 befördert, oder einer in die multimodale Beförderung von Gefahrgütern der Klasse 7 eingebundenen Organisation oder einer Unterbrechungsstelle muss einen Dienst für physikalische Kontrolle einrichten, der allgemein mit der Organisation und der Überwachung der Maßnahmen beauftragt ist, die notwendig sind, um die Einhaltung der Bestimmungen der allgemeinen Ordnung, des vorliegenden Erlasses sowie der in Anwendung des vorliegenden Erlasses ergangenen Erlasse und Entscheidungen der Agentur in Bezug auf die Sicherheit und Gesundheit der Arbeitnehmer, die Sicherheit und den Gesundheitsschutz in der Nachbarschaft, mit Ausnahme der der medizinischen Kontrolle vorbehaltenen Bestimmungen, sicherzustellen.

Diese Überwachung muss gegebenenfalls in Absprache mit dem Sicherheitsberater Klasse 7 erfolgen.

Diese Kontrolle beinhaltet insbesondere:

1. die Prüfung und Kontrolle der bestehenden Schutzvorrichtungen und Schutzmittel,
2. Vorschläge für zusätzliche Schutzmittel und angemessene Verfahren, die dieser Dienst für notwendig erachtet; hierbei berücksichtigt er den in Artikel 20.1.1.1 der allgemeinen Ordnung erwähnten Grundsatz der Optimierung,
3. die Überwachung der Funktionsweise der Messgeräte und ihrer richtigen Verwendung,

4. die Untersuchung der Maßnahmen, die erforderlich sind, um einen Zwischenfall, einen Unfall, einen Verlust oder einen Diebstahl von Gefahrgütern der Klasse 7 zu vermeiden,

5. Einsätze bei Zwischenfällen oder Unfällen und die Ermittlung der Umstände, unter denen die unfallbedingten Strahlenexpositionen stattgefunden haben,

6. die Prüfung und vorherige Genehmigung der geplanten Beförderungen von Gefahrgütern der Klasse 7 und die nicht vorher in der gleichen Form vom Dienst für physikalische Kontrolle genehmigt worden sind,

7. die Überwachung des Ladens und Entladens von Gefahrgütern der Klasse 7,

8. die Billigung des vom Unternehmen erstellten Strahlenschutzprogramms und die Überwachung dessen korrekter Umsetzung."

Art. 143 - Artikel 23.6 der allgemeinen Ordnung wird wie folgt ersetzt:

"In Unternehmen, die für die Beförderung von Gefahrgütern der Klasse 7 zugelassen sind, die in den anwendbaren internationalen Vorschriften für die Beförderung von Gefahrgütern als Spaltstoffe angesehen werden und/oder die die Nebengefahr der Ätzwirkung besitzen, ist der Leiter des Dienstes für physikalische Kontrolle ein für Klasse I zugelassener Sachverständiger. In den anderen Unternehmen, die für die Beförderung von Gefahrgütern der Klasse 7 zugelassen sind, die nicht als Spaltstoffe angesehen werden und die nicht die Nebengefahr der Ätzwirkung besitzen, oder in den zugelassenen Organisationen, die in die multimodale Beförderung von Gefahrgütern der Klasse 7 eingebunden sind beziehungsweise als Unterbrechungsstelle zugelassen sind, ist der Leiter des Dienstes für physikalische Kontrolle ein für Klasse I oder II zugelassener Sachverständiger.

Wenn der Leiter des Unternehmens jedoch keinen solchen Sachverständigen in seinem Dienst hat, muss er die Aufträge des Dienstes für physikalische Kontrolle auf Kosten des Unternehmens der Agentur oder je nach Fall einer von ihr bestimmten zugelassenen Kontrollstelle für Klasse I oder II anvertrauen.

Für bestimmte Arten von Beförderungen können die Mindestleistungen der zugelassenen Kontrollstelle, die mit der physikalischen Kontrolle beauftragt ist, auf allgemeine Weise von dem für Inneres zuständigen Minister auf Vorschlag der Agentur festgelegt werden."

Art. 144 - *[Absatz 1 bis 3: Bestimmungen zur Abänderung des Königlichen Erlasses vom 27. Oktober 2009 zur Festlegung der Beträge und der Zahlungsweise der in Anwendung der Vorschriften in Bezug auf den Schutz gegen ionisierende Strahlungen erhobenen Gebühren]*

Inhabern einer in Anwendung von Kapitel VII der allgemeinen Ordnung erteilten allgemeinen und/oder speziellen Beförderungserlaubnis, die eine Gebühr auf der Grundlage des Königlichen Erlasses vom 27. Oktober 2009 zur Festlegung der Beträge und der Zahlungsweise der in Anwendung der Vorschriften in Bezug auf den Schutz gegen ionisierende Strahlungen erhobenen Gebühren oder eine einmalige Gebühr auf der Grundlage des Königlichen Erlasses vom 24. August 2001 zur Festlegung der Beträge und der Zahlungsweise der in Anwendung der Vorschriften in Bezug auf ionisierende Strahlungen erhobenen Gebühren bezahlt haben, wird eine Gebührenbefreiung gewährt.

Abschnitt 12.4 - Übergangsbestimmungen

Art. 145 - Besondere Beförderungserlaubnisse, die in Anwendung von Kapitel VII der allgemeinen Ordnung erteilt worden sind, bleiben bis zum Ablaufdatum gültig.

Genehmigungen, die in Anwendung von Kapitel VII der allgemeinen Ordnung für Beförderungen erteilt worden sind, die gemäß den Bestimmungen des vorliegenden Erlasses immer noch einer Erlaubnis unterliegen, bleiben bis zum Ablaufdatum gültig.

Beförderungsgenehmigungen, die in Anwendung von Artikel 56 letzter Absatz der allgemeinen Ordnung erteilt worden sind, bleiben ein Jahr nach Inkrafttreten des vorliegenden Erlasses, wie in Artikel 147 § 1 vorgesehen, gültig.

Andere Beförderungsgenehmigungen, die in Anwendung von Kapitel VII der allgemeinen Ordnung erteilt worden sind, bleiben drei Monate nach Inkrafttreten des vorliegenden Erlasses, wie in Artikel 147 § 1 vorgesehen, gültig.

Anträge auf Erlaubnis, die vor Inkrafttreten des vorliegenden Erlasses wie in Artikel 147 § 1 vorgesehen, eingereicht worden sind, werden auf die vor diesem Inkrafttreten anwendbare Weise behandelt. Die Gültigkeitsdauer dieser Erlaubnisse ist von Amts wegen auf höchstens neun Monate nach diesem Inkrafttreten beschränkt.

Höchstens drei Monate nach Inkrafttreten des vorliegenden Erlasses, wie in Artikel 147 § 1 vorgesehen, werden Inhaber einer in Anwendung von Kapitel VII der allgemeinen Ordnung erteilten allgemeinen und/oder speziellen Beförderungsgenehmigung von Amts wegen bis zum Enddatum der Beförderungsgenehmigung mit der kürzesten Laufzeit, die ihnen erteilt wurde, zugelassen. Wenn dieses Enddatum in einen Zeitraum von neun Monaten nach Inkrafttreten des vorliegenden Erlasses, wie in Artikel 147 § 1 vorgesehen, fällt, wird die Zulassung von Amts wegen für die neun Monate nach diesem Inkrafttreten als gültig angesehen.

Diese Zulassung von Amts wegen erlaubt mindestens die Beförderung der Gefahrgüter der Klasse 7, die durch die gemäß den Bestimmungen von Kapitel VII der allgemeinen Ordnung erteilte Genehmigung genehmigt worden sind.

Die vor Inkrafttreten des vorliegenden Erlasses, wie in Artikel 147 § 1 vorgesehen, in Anwendung der geltenden internationalen Abkommen und Verordnungen für die Beförderung von Gefahrgütern erteilten Zulassungs- und Validierungszeugnisse für Versandstückmuster und für radioaktive Stoffe in besonderer Form bleiben bis zum Ablaufdatum gültig.

Die in Anwendung der geltenden internationalen Abkommen und Verordnungen für die Beförderung von Gefahrgütern vor Inkrafttreten, wie in Artikel 147 § 1 vorgesehen, eingereichten Anträge für Zulassungs- und Validierungszeugnisse für Versandstückmuster und für radioaktive Stoffe in besonderer Form, werden auf die vor diesem Inkrafttreten anwendbare Weise behandelt.

Abschnitt 12.5 - Inkrafttreten

Art. 146 - Artikel 6 des Gesetzes vom 7. Mai 2017 zur Abänderung des Gesetzes vom 15. April 1994 über den Schutz der Bevölkerung und der Umwelt gegen die Gefahren ionisierender Strahlungen und über die Föderalagentur für Nuklearkontrolle in Bezug auf die Organisation der physikalischen Kontrolle tritt am Tag der Veröffentlichung des vorliegenden Erlasses im *Belgischen Staatsblatt* in Kraft.

Art. 147 - § 1 - Mit Ausnahme der Artikel 60, 80, 81, 133 und 146 tritt vorliegender Erlass am ersten Tag des dritten Monats nach seiner Veröffentlichung im *Belgischen Staatsblatt* in Kraft.

§ 2 - Die Artikel 60, 80 und 81 treten am ersten Tag des neunten Monats nach der Veröffentlichung des vorliegenden Erlasses im *Belgischen Staatsblatt* in Kraft.

Artikel 133 tritt am ersten Tag des Jahres nach der Veröffentlichung des vorliegenden Erlasses im *Belgischen Staatsblatt* in Kraft.

Artikel 146 tritt am Tag der Veröffentlichung des vorliegenden Erlasses im *Belgischen Staatsblatt* in Kraft.

Art. 148 - Der Minister des Innern ist mit der Ausführung des vorliegenden Erlasses beauftragt.

Gegeben zu Brüssel, den 22. Oktober 2017

PHILIPPE

Von Königs wegen:

Der Minister des Innern
J. JAMBON

Anlage

[Tabelle 6, die in die Anlage zum Königlichen Erlass vom 27. Oktober 2009 zur Festlegung der Beträge und der Zahlungsweise der in Anwendung der Vorschriften in Bezug auf den Schutz gegen ionisierende Strahlungen erhobenen Gebühren eingefügt wird.]

Gesehen, um Unserem Erlass vom 22. Oktober 2017 über die Beförderung von Gefahrgütern der Klasse 7 beigefügt zu werden

Gegeben zu Brüssel, den 22. Oktober 2017

PHILIPPE

Von Königs wegen:

Der Minister des Innern
J. JAMBON

SERVICE PUBLIC FEDERAL FINANCES

[C – 2019/11084]

17 FEVRIER 2019. — Arrêté royal exécutant diverses lois et adaptant divers arrêtés royaux en vue notamment de l'harmonisation des modalités de paiement au sein de l'administration du Service public fédéral Finances en charge de la perception et du recouvrement des créances fiscales et non fiscales

PHILIPPE, Roi des Belges,

A tous, présents et à venir, Salut.

Vu la Constitution, l'article 108 ;

Vu la loi domaniale du 22 décembre 1949, l'article 3, § 3, inséré par la loi-programme du 25 décembre 2017 ;

Vu la loi du 21 février 2003 créant un Service de créances alimentaires au sein du SPF Finances, l'article 23/1, inséré par la loi du 26 mars 2018 ;

Vu la loi-programme du 25 décembre 2017, l'article 152 ;

Vu le Code des droits et taxes divers, l'article 203¹, remplacé par la Loi-programme du 25 décembre 2017 ;

Vu le Code des droits de succession, l'article 161septies, inséré par la loi du 22 juillet 1993 ;

Vu le Code des taxes assimilées aux impôts sur les revenus, l'article 2 modifié en dernier lieu par la loi du 26 mars 2018 et l'article 29 remplacé par la loi du 25 janvier 1999 et modifié par la loi du 25 avril 2014 ;

Vu le Code de la taxe sur la valeur ajoutée, l'article 54, remplacé par la loi du 28 décembre 1992 et modifié par les lois du 17 décembre 2012 et du 30 juillet 2018 ;

Vu le Code des impôts sur les revenus 1992, les articles 250, 300, § 1^{er} et 312 ;

Vu l'arrêté royal du 3 mars 1927 portant exécution du Code des droits et taxes divers ;

Vu l'arrêté royal du 31 mars 1936 portant règlement général des droits de succession ;

Vu l'arrêté royal du 8 juillet 1970 portant règlement général des taxes assimilées aux impôts sur les revenus ;

Vu l'arrêté royal n° 24 du 29 décembre 1992 relatif au paiement de la taxe sur la valeur ajoutée ;

Vu l'arrêté royal du 27 août 1993 d'exécution du Code des impôts sur les revenus 1992 ;

Vu l'avis de l'Inspecteur des Finances, donné le 9 novembre 2018 ;

FEDERALE OVERHEIDSDIENST FINANCIËN

[C – 2019/11084]

17 FEBRUARI 2019. — Koninklijk besluit tot uitvoering van diverse wetten en tot aanpassing van diverse koninklijke besluiten met het oog op onder meer de harmonisatie van de betalingsmodaliteiten binnen de administratie van de Federale Overheidsdienst Financiën belast met de inning en de invordering van fiscale en niet-fiscale schuldvorderingen

FILIP, Koning der Belgen,

Aan allen die nu zijn en hierna wezen zullen, Onze Groet.

Gelet op de Grondwet, artikel 108;

Gelet op de domaniale wet van 22 december 1949, artikel 3, § 3, ingevoegd bij de programmawet van 25 december 2017;

Gelet op de wet van 21 februari 2003 tot oprichting van een Dienst voor alimentatievorderingen bij de FOD Financiën, artikel 23/1, ingevoegd bij de wet van 26 maart 2018;

Gelet op de programmawet van 25 december 2017, artikel 152;

Gelet op het Wetboek diverse rechten en taksen, artikel 203¹, vervangen bij de programmawet van 25 december 2017;

Gelet op het Wetboek der Successierechten, artikel 161septies, ingevoegd bij de wet van 22 juli 1993;

Gelet op het Wetboek van de met de inkomstenbelastingen gelijkgestelde belastingen, artikel 2, laatstelijk gewijzigd bij de wet van 26 maart 2018 en artikel 29, vervangen bij de wet van 25 januari 1999 en gewijzigd bij de wet van 25 april 2014;

Gelet op het Wetboek van de belasting over de toegevoegde waarde, artikel 54, vervangen bij de wet van 28 december 1992 en gewijzigd bij de wetten van 17 december 2012 en 30 juli 2018;

Gelet op het Wetboek van de inkomstenbelastingen 1992, de artikelen 250, 300, § 1 en 312;

Gelet op het koninklijk besluit van 3 maart 1927 houdende uitvoering van het Wetboek diverse rechten en taksen;

Gelet op het koninklijk besluit van 31 maart 1936 houdende algemeen reglement van de successierechten;

Gelet op het koninklijk besluit van 8 juli 1970 houdende de algemene verordening betreffende de met de inkomstenbelastingen gelijkgestelde belastingen;

Gelet op het koninklijk besluit nr. 24 van 29 december 1992 met betrekking tot de voldoening van de belasting over de toegevoegde waarde;

Gelet op het koninklijk besluit van 27 augustus 1993 tot uitvoering van het Wetboek van de inkomstenbelastingen 1992;

Gelet op het advies van de inspecteur van Financiën, gegeven op 9 november 2018;